



ÖGWT-Club

Das Jahresgespräch 2017

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
7., 9. und 23. November 2017

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich

Einzelunternehmen/Personengesellschaft:

- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG;
Investitionserfordernis für investitionsbedingten GFB
- **Verlustabzug:** 100 %;
Wartetastenverlustregelung bei kapitalistischen Mitunternehmern
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
 - progressiver ESt-Tarif,
Grenzsteuersatz bis 55 %, Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei Einkommen iHv TEUR 277 (ohne Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft:

- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:** KöSt-Tarif 25 %
(= Steuerbelastung bei Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:**
 - KEST-Belastung 27,5 % bzw
Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KEST-Belastung, wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung** (Berücksichtigung von SV, Lohnnebenkosten, BA-Pauschale, GFB)

Vorteilhaftigkeitsgrenze ca TEUR 277
(ohne Berücksichtigung des GFB; bei vollständiger Gewinnausschüttung)

— Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften:

- **Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG oder § 4 Abs 1 EStG:** Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreitens der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben (Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides des Jahres des Unterschreitens der Schwellenwerte!)
- **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG**
- **Besteuerung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung) nach § 17 EStG**

— Bei Kapitalgesellschaften:

- **In der Regel Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG** unter Beachtung der Regelungen des KStG

— Handlungsempfehlungen iZm Gewinnermittlung und Rechtsform:

- Individueller Vorteilhaftigkeitsvergleich
- Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf Gewinnermittlungsart unter Berücksichtigung von Bindungsfristen (zB bei Pauschalierung) prüfen
- Basispauschalierung: Reise- und Fahrtkosten, denen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, sind ab der Veranlagung 2017 von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung ausgenommen (als Betriebsausgabe absetzbar): Auswirkungen prüfen

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

— Teilwertabschreibungen

- Auf Anlagevermögen in 2017:
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Sachanlagevermögen (unter Umständen gesunkene Teilwerte, Ausbuchung von Restbuchwerten)
 - Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, auch wenn diese nur vorübergehend sind)

— Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen oder Kauf von begünstigten Wertpapieren zur Optimierung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags

— Vorziehen von Investitionen in das Jahr 2017 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA bei Inbetriebnahme bis 31. Dezember 2017, sofortige Abschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (AK maximal EUR 400,00)

— Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2017

— Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)

— Bei Veräußerung von Anlagevermögen: **Übertragung stiller Reserven** bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG)

- Nur für natürliche Personen
- Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes
 - Grund und Boden → Grund und Boden
 - Grund und Boden oder Gebäude → Gebäude
 - Körperliches Wirtschaftsgut → körperliches Wirtschaftsgut
 - Unkörperliches Wirtschaftsgut → unkörperliches Wirtschaftsgut
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben oder Beteiligungen an Personengesellschaften
 - Ausgeschlossen ist die Übertragung stiller Reserven auf die AK von (Teil-)Betrieben, Beteiligungen an Personengesellschaft und Finanzanlagen

- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten (nur MGK und FGK)
- **Bewertung von Forderungen:**
 - Abzinsung langfristiger unverzinslicher Forderungen
 - Einzelwertberichtigungen
 - Forderungsbewertung nach Zahlungsverzug bzw nach Länderrating
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
 - Zeitausgleichsguthaben
 - nicht verbrauchte Urlaubstage
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

- **Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen:**
 - Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
 - Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
 - Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist,
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
 - Verpfändung der Wertpapiere an Dritte nicht zulässig
- Bei **Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** zur Verlustverrechnung
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**
- **Vermeidung von Barzahlungen in der Bauwirtschaft:**
 - Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen (Entgelt > EUR 500,00)
 - Barzahlungsverbot von Arbeitslohn

Unternehmensrecht

- § 208 Abs 1 UGB: Generelle Zuschreibungspflicht für Geschäftsjahre, die nach 31. Dezember 2015 beginnen: Bei Wegfall der Gründe einer vorhergehenden außerplanmäßigen Abschreibung und Wertaufholung besteht Zuschreibungspflicht für **alle** Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens (ausgenommen Geschäfts- bzw Firmenwert).
- **Nachholung bisher unterlassener Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.**

Steuerrecht

- § 6 Z 13 EStG: Unternehmensrechtliche Zuschreibungen von Anlagegütern sind auch für den steuerlichen Wertansatz maßgebend und erhöhen den steuerlichen Gewinn dieses Jahres.
- **Zuschreibungspflicht schlägt voll auf das Steuerrecht durch und betrifft daher alle WG**
- § 124b Z 270 EStG: Im ersten nach 31. Dezember 2015 beginnenden Wirtschaftsjahr kann **für unternehmensrechtlich nachgeholte Zuschreibungen** eine **Zuschreibungsrücklage** gebildet werden:
 - Zuschreibungsrücklage war im Rahmen der Steuererklärung 2016 zu beantragen.
 - Verpflichtende **Führung eines Verzeichnisses** über die Wirtschaftsgüter, für die eine Zuschreibungsrücklage gebildet wurde, bis zu deren Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen mit Evidenhaltung des steuerlichen Bilanzansatzes und der Zuschreibungsrücklage.

- **Ausweis der Zuschreibungsrücklage:**
 - Gesondert unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (§ 906 Abs 32 UGB iVm § 124b Z 270 EStG) oder
 - Außerbücherliche Führung eines Verzeichnisses
- Unterbleibt die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens, ist die temporäre Differenz gem § 198 Abs 9 UGB als passive latente Steuer zu berücksichtigen.
- Gewinnerhöhende Auflösung der Zuschreibungsrücklage in zwei Fällen:
 - Bei nachfolgenden Teilwertabschreibungen bzw Absetzung für Abnutzung
 - Spätestens bei Ausscheiden des Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen
- Für **Wertaufholungen in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen**, kann **keine Zuschreibungsrücklage** gebildet werden (sind steuerlich unmittelbar wirksam).

Handlungsempfehlungen:

- Bei Bildung einer Zuschreibungsrücklage in 2016: Fortführung der Dokumentation des Zeitpunktes der Wertaufholung (im Hinblick auf Abgrenzungsfragen bei Betriebsprüfungen)
- Fortführung des Verzeichnisses über eine in 2016 gebildete Zuschreibungsrücklage und Prüfung, ob Wertänderungen des betreffenden WG zu einer verpflichtenden Auflösung führen
- **Bei Einkommensteuerpflichtigen:** Anwendung des **Sondersteuersatzes von 27,5 %** auf Zuschreibungen auf die im BV befindlichen Finanzanlagen (Beteiligungen) und diesbezügliche Veräußerungsgewinne und Auflösungen einer Zuschreibungsrücklage.

Unternehmensrecht

- Streichung des § 205 UGB, § 906 Abs 31 UGB: keine unversteuerten Rücklagen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen (Umbuchung in Gewinnrücklage; gegebenenfalls auch latente Steuern)

Steuerrecht

- § 124b Z 271 EStG: **Bestehende unversteuerte Rücklagen** einschließlich Bewertungsreserven **können (!)** unabhängig vom UGB-Jahresabschluss als **steuerliche Rücklagen** weitergeführt werden
 - Bei Fortführung der unversteuerten Rücklagen
 - weiterhin Auflösung der unversteuerten Rücklagen entsprechend unternehmensrechtlicher Nutzungsdauer und
 - Möglichkeit der jederzeitigen freiwilligen, steuerpflichtigen Auflösung der unversteuerten Rücklagen
 - Bei Nicht-Fortführung: gewinnerhöhende Auflösung

Steuerrecht (Fortsetzung)

Handlungsbedarf:

- **Rücklagenspiegel**
- **Jährliche MWR aus Auflösung der steuerlichen Rücklage**
- **Dokumentation** der Ausübung des Wahlrechts in StErkl (bei Stichtag 31.12. → in StErkl 2016), zB Satz in Beilage: „*Es wird vom Wahlrecht des § 124b Z 271 EStG Gebrauch gemacht, zum 31.12.2015 bestehende unversteuerte Rücklagen als steuerliche Rücklagen weiterzuführen.*“
- **Weiterhin Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss:**
 - § 8 Abs 2 EStG: Auf 10 Jahre verteilte Abschreibung von im Interesse der Denkmalpflege aufgewendeter AK/HK für denkmalgeschützte Betriebsgebäude (verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis)
 - § 12 Abs 1 und 8 EStG: Übertragung stiller Reserven von den AK/HK im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw Übertragungsrücklage (gilt nur für natürliche Personen, nicht für Kapitalgesellschaften); verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis bzw entsprechende Bezeichnung der Rücklage und Evidenzhaltung für steuerliche Zwecke
 - § 13 EStG: Sofortabsetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Unternehmensrecht (RÄG 2014)

- § 211 Abs 1 UGB: Rückstellungen sind mit dem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist (bisher mit dem Betrag, der nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist)
- § 211 Abs 2 UGB: Rückstellungen mit einer **Restlaufzeit von mehr als einem Jahr** sind mit einem **marktüblichen Zinssatz** abzuzinsen. Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (außer es bestehen im Einzelfall erhebliche Bedenken dagegen).
- § 906 Abs 34 UGB: Verteilung ergebniserhöhender Aufholungsbeträge auf längstens fünf Jahre
- Erstmalige Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Steuerrecht (AbgÄG 2014):

- § 9 Abs 5 EStG: Rückstellungen iSd § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG (für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten - ausgenommen Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen und Jubiläumsgeldzusagen - und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) sind mit dem **Teilwert** anzusetzen. Der Teilwert ist mit einem **Zinssatz von 3,5 %** abzuzinsen, sofern die **Laufzeit der Rückstellung am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate** beträgt.
- Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden
- **Steuerliche Übergangsregel für bestehende Rückstellungen** (§ 124b Z 251 EStG):
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **höherer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung **weiterhin mit 80 % des Teilwertes** anzusetzen (wenn Restlaufzeit > 1 Jahr).
 - Ergibt sich aufgrund der erstmaligen Abzinsung ein **geringerer als der bisher rückgestellte Betrag**, ist die Rückstellung um den gesamten Unterschiedsbetrag zu vermindern. Der aufzulösende Unterschiedsbetrag ist im betreffenden und den beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahren (idR 2014 bis 2016) **zu je einem Drittel** zu berücksichtigen.
 - Auf die um den Unterschiedsbetrag verminderte Rückstellung ist in den Folgejahren § 9 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2014 anzuwenden.

Jubiläumsgeldrückstellung

- Berechnung unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)

BMF-Information vom 27.2.2017 (ersetzt BMF-Info vom 18.12.2015)

Die in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauern sind mit einem um 50 % erhöhten Wert als (steuerliche) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der AfA zu Grunde zulegen.

Gilt nur, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der in der ÖBGL 2009 ausgewiesenen Nutzungsdauer festgelegt wurde

- Das heißt nur für jene Unternehmen, die die steuerliche Nutzungsdauer tatsächlich entsprechend der ÖBGL festgelegt haben
 - **Für Anschaffungen in Veranlagungsjahren seit 2005, letztmalig für Anschaffungen in vor dem 1.1.2018 beginnenden Wirtschaftsjahren (Verlängerung)**

- Nicht für Unternehmen, in denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unabhängig von der ÖBGL bestimmt wurde
 - Dokumentation der für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer herangezogenen Kriterien (zB betriebsinterne Erfahrungswerte) im Hinblick auf Betriebsprüfungen

— **BMF-Information vom 25.10.2017 zur Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der ÖBGL 2015 enthalten sind:**

- Gilt für Anschaffungen von Baugeräten in WJ, die nach 1.1.2018 beginnen
- Nutzungsdauer laut ÖBGL 2015 als taugliche Grundlage zur Bemessung der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ iSd § 7 Abs 1 EStG bei Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50 % (ggf Aufrundung auf ganze Jahre)
- Für WG, die der Gruppe P.0 und P.6 angehören (KFZ und Anhänger) kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der strl AfA zugrunde gelegt werden (davon ausgenommen sind PKWs und Kombis mit gesetzl. Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren)
- Umstände, die den Ansatz einer kürzeren ND rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

§ 8 Abs 1 EStG idF StRefG 2015/2016:

— AfA-Sätze ab 1.1.2016 (ohne Nachweis der Nutzungsdauer):

- Im betrieblichen Bereich:

- Bis zu 2,5 % für Betriebsgebäude
- Bis zu 1,5 % für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden
- 4 % für Gebäude in Leichtbauweise (wie bisher, Rz 3139a EStR)

— Erstmalige Anwendung für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre

— Anwendung für neu angeschaffte/hergestellte Gebäude und für bestehende Gebäude

— Ausgangspunkt sind die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten

- Erhöhung/Reduzierung des AfA-Satzes und damit der steuerlichen Nutzungsdauer
- Beispiel (Standardfall): Inbetriebnahme eines Betriebsgebäudes in 1/2006 mit Herstellungskosten 100 TEUR; AfA-Satz 2 % (50 Jahre) bzw Variante: 3 % (33,33 Jahre)

Lösung

Ursprüngliche AfA: 2 %, Neu: 2,5 %
Rest-Buchwert 1.1.: 80 TEUR
AfA pa: 2.500,00 (statt bisher 2.000,00)
→ **Verkürzung** der Rest-Nutzungsdauer von 40 auf 32 Jahre

Ursprüngliche AfA: 3 %, Neu: 2,5 %
Rest-Buchwert 1.1.: 70 TEUR
AfA pa: 2.500,00 (statt bisher 3.000,00)
→ **Verlängerung** der Rest-Nutzungsdauer von 23 auf 28 Jahre

Gebäudeabschreibung (Betriebsvermögen) (2/3)

— Für bestehende Gebäude ist ausnahmsweise **Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer** durch Gutachten möglich (§ 124b Z 283 EStG idF EU-AbgÄG 2016):

- Grundsätzlich steht der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer nur bei Inbetriebnahme zu
- Ausnahmsweise kann für das erste, nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahr, der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer erbracht werden

— Anwendung einer längeren Nutzungsdauer bzw eines geringeren AfA-Satzes zulässig

— Bilanzierung UGB: Problem der Bewertungsstetigkeit, in der Regel eher keine Anpassung an steuerliche Nutzungsdauer, ohne UGB-Anpassung MWR-Bedarf bzw Steuerlatenzen

— **BMF-Info vom 12.5.2016** zu ertragsteuerlichen Änderungen durch das StRefG 2015/16 mit zahlreichen Fällen/Fragen/Beispielen zu Gebäudeabschreibungen:

- Abschreibungen bei nachträglichen Anschaffungs-bzw Herstellungskosten
 - Insbesondere Ermittlung eines AfA-Mischsatzes basierend auf Restnutzungsdauer
- Gemischt genutzte Gebäude
 - Mischsatz-Ermittlung, Bagatellgrenze 10 % (keine Differenzierung zwischen betrieblicher Nutzung und Überlassung zu Wohnzwecken)
 - Behandlung Garagenplätze (2,5 %), Vermietung von Kellerabteilen (keine gesonderte Behandlung von Wohnraumvermietung, wenn im selben Gebäude und vom selben Vermieter, dh 1,5 %)

- Verteilung der Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude auf **15 Jahre** (statt früher 10 Jahre; § 4 Abs 7 EStG):
 - Für Instandsetzungen in nach dem 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahren
 - Verlängerung der Verteilung noch offener Instandsetzungsaufwendungen ab 2016 auf 15 Jahre (§ 124b Z 278 EStG)
 - Gilt nicht für Gebäude, die betriebszugehörigen Arbeitnehmern für Wohnzwecke überlassen werden
- Abschreibungen für **denkmalgeschützte Gebäude** (unverändert 10 %):
 - Unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss
 - Verpflichtender Ausweis im Anlageverzeichnis (§ 8 Abs 2 EStG idF RÄG 2014)
 - Anzuwenden für nach 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre
- **§ 6 Z 2 lit d EStG** (AbgÄG 2016):
 - Aufnahme von Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Gebäuden** in die bisher nur für Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste geltende **Verlustausgleichsbeschränkung** (vorrangige Verrechnung mit Gewinnen und Ausgleichsfähigkeit eines negativen Überhangs mit 60 %)
 - Anzuwenden ab Veranlagung 2016

Immobilienwertsteuer Aktuelle Rechtsprechung

- **Grundanteil bei Hauptwohnsitzbefreiung**
- Verwaltungspraxis: Rz 6634 EStR 2000 („1.000 m²-Grenze“)
- VwGH 29.3.2017, Ro 2015/15/0025
 - Hauptwohnsitzbefreiung erstreckt sich auf den **üblicherweise als Bauplatz erforderlichen Grund**
 - Entsprechende Grundstücksgröße bemisst sich nach der **Verkehrsauffassung**
- **Bis 2015 geltender Inflationsabschlag verfassungswidrig**
- VfGH 3.3.2017, G 3-4/2017-9
 - VfGH beurteilte die Art der Berechnung als unsachlich und hob den Inflationsabschlag als verfassungswidrig auf.
 - Weiters hielt der VfGH fest, dass er weder Bedenken gegen die ImmoEST grundsätzlich hat (siehe auch G 111/2015) noch Bedenken gegen die verlängerte Steuerverfangenheit von Grundstücken aufgrund der begünstigt abgesetzten Herstellungsaufwendungen hat.

§ 23a EStG idF StRefG 2015/2016:

- **Soweit durch Verluste ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht** (ausgenommen Sonderbetriebsvermögen)
- **Nur für natürliche Personen** (zB Kommanditist, atypisch stille Gesellschafter)
- Anzuwenden für **Verluste aus Wirtschaftsjahren, die nach 31.12.2015 beginnen** (§ 124b Z 290 EStG)
- Gesellschafter ist kapitalistischer Mitunternehmer, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet UND er keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet (zB bloße Ausübung von Kontrollrechten)
- Wartetastenverluste sind
 - zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (inklusive Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
 - werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Die Haftungsinanspruchnahme gilt steuerlich als Einlage. Bei Wechsel zur unbeschränkten Haftung werden Wartetastenverluste zu ausgleichs- und vortragfähigen Verlusten.
- Darstellung der Entwicklung des Kapitalkontos und der Wartetastenverluste in der Einkünfte-Feststellungserklärung nach § 188 BAO

Handlungsbedarf:

- Beachtung der Erläuterungen in der BMF-Information zu § 23a EStG 1988 vom 7.7.2016
- Abklärungsbedarf bei KGs und atypisch stillen Gesellschaften mit natürlichen Personen als Kommanditisten bzw atypisch stiller Beteiligung und absehbaren Verlusten:
 - Besteht eine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ bzw kann diese erlangt werden (zB durch Geschäftsführerbestellung)?
 - Wechsel zur unbeschränkten Haftung?
 - Entsteht oder erhöht sich ein negatives Kapitalkonto?
 - Für Steuererklärung 2016: Ermittlung des Anfangsbestands des steuerlichen Kapitalkonto iSd § 23a EStG (KapK I)
 - Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Erhebung unter Umständen problematisch
 - Entwicklung des Kapitalkontos und der WT-Verluste sind in Steuererklärungen darzustellen und laufend weiterzuführen

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Zu- und Abflussprinzip (1/2)

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen** und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, außer sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

— Weitere Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:

- Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren
 - Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 (ausgenommen die in § 3 Abs 2 genannten Bezüge)
- Zufluss im Vorjahr:
 - Bezüge, die zwischen 15.1. und 15.2. für das Vorjahr ausgezahlt werden (§ 79 Abs 2 EStG) → LSt Vorjahr bis 15.2.
- **Betriebsausgabe erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen:**
 - Gebäude und Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen
 - Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen
 - Aufwand im Zeitpunkt des Wareneinsatzes bzw des sonstigen Ausscheidens

Einnahmen-/Ausgabenrechner: Verlustvortragsregelung

- **Seit Veranlagung 2016 zeitlich unbegrenzter Verlustabzug** (§ 18 Abs 7 EStG idF StRefG 2015/2016)
 - **Ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** als Voraussetzung
 - Gilt für Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden sind (§ 124b Z 287 EStG)

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Gewinnfreibetrag für natürliche Personen

	Bemessungsgrundlage	Gewinnfreibetrag
Grundfreibetrag (ohne Investitionserfordernis)	bis 30.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	30.000,00 - 175.000,00 EUR	13 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	175.000,00 - 350.000,00 EUR	7 %
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	350.000,00 - 580.000,00 EUR	4,5 %
	über 580.000,00 EUR	0 %
maximal		45.350,00 EUR

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag:

- Deckung mit begünstigten Investitionen des Wirtschaftsjahres
- **bestimmte abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren
- **Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG** mit mindestens 4-jähriger Widmung (Einschränkung auf Wohnbauanleihen ab 2017 nicht mehr anwendbar; § 124b Z 252 EStG)

- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2017 zur maximalen Inanspruchnahme
- **Bei Gewinnen > 30.000,00 EUR und fehlendem Investitionsbedarf:**
Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank,
4-jährige Kapitalbindung bei Anschaffungen beachten
- **Bei schwankenden Gewinnen in den Jahren 2017 bzw 2018:**
Prüfung, ob es zu Über- bzw Unterschreitung der Schwellenwerte kommt und Maßnahmen zur Gewinnverschiebung möglich sind
- **Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 % der Einnahmen:** Wechsel zur Basispauschalierung prüfen
- **Bei Mitunternehmern:**
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Gewinnfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen

- **Bei mehreren Betrieben** betriebsbezogene Durchschnittssatzermittlung des Gewinnfreibetrages bei Investitionsplanung und -durchführung beachten
- **Vermeidung einer Nachversteuerung** bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in 2013 bis 2016:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob bis 30.6.2014 angeschaffte Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2013 bis 2014 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2017
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wohnbauanleihen oder bis 30.6.2014 angeschafften Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen zwei Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende 2017
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von vier Jahren ab Anschaffung:
 - In 2013 angeschaffte begünstigte Wirtschaftsgüter, für die die 4-jährige Behaltefrist bereits abgelaufen ist, können ohne Nachversteuerung ausgeschieden werden.
 - Für weitere begünstigte Wirtschaftsgüter: eventuell Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2013 bis 2016 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde.

— **KMU-Investitionszuwachsprämie** (bis zu 15 % des Investitionszuwachses):

- Fördermittel für 2017 erschöpft, keine Anträge mehr möglich
- Neuauflage des Förderungsprogrammes für 2018: bleibt abzuwarten; Informationen siehe www.aws.at/kmu-invest

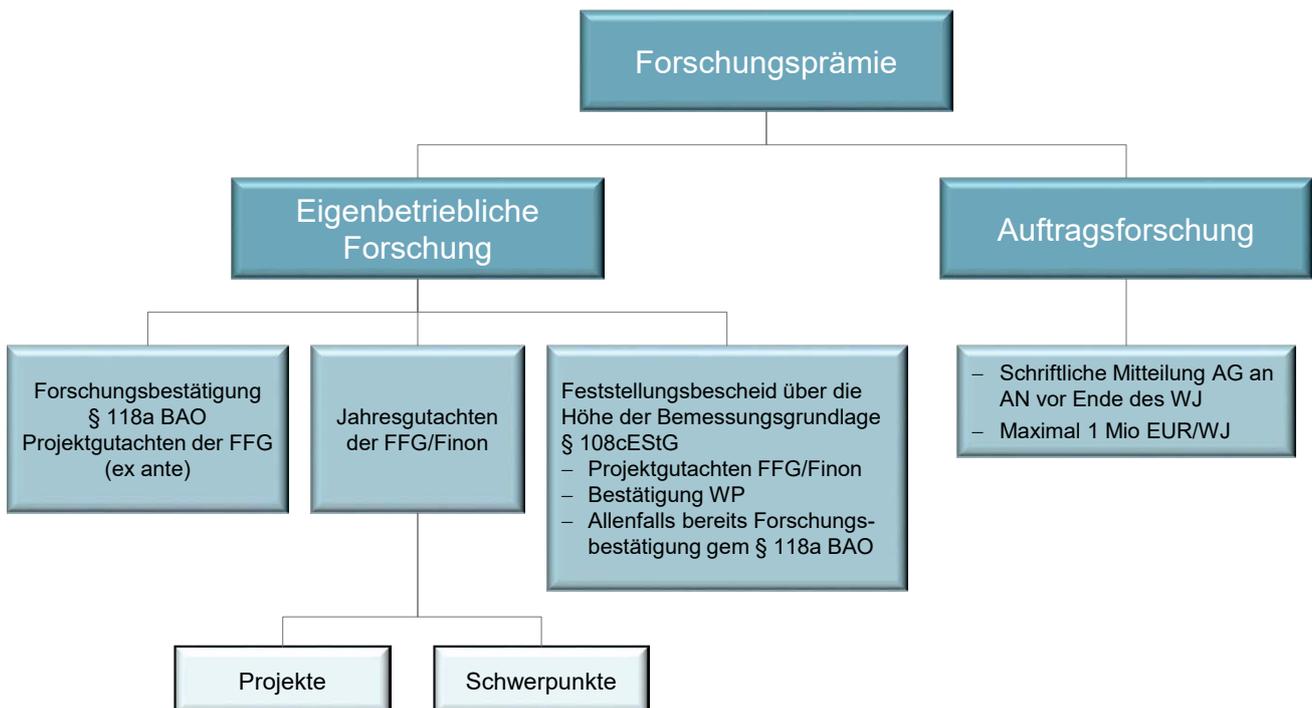
— **Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen:**

- Für Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigten oder Umsatz > EUR 50 Mio und Bilanzsumme > EUR 43 Mio
- Betriebsstätte in Österreich erforderlich
- **Zuschuss bis zu 10 % des Investitionszuwachses**
- Für Investitionen in neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (ausgenommen insbesondere PKW und Grundstücke)
- Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre.
- Antragstellung vor Durchführungsbeginn des Projektes erforderlich
- Einreichfrist für Förderungsanträge endet am 31.12.2017 bzw mit Ausschöpfung des Budgets
- Anträge und Informationen siehe www.aws.at bzw www.oeht.at

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

- **Derzeit Forschungsprämie iHv 12 %**
- **BMGL: Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung und für Auftragsforschung**
- **Erhöhung auf 14 %**
 - Für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2017 beginnen
 - Für ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2017/18: Lineare Zuordnung der BMGL zu den Kalendermonaten des Jahres 2017 und 2018 und Anwendung des Prämienatzes von 14 % auf den auf das KJ 2018 entfallenden Anteil der BMGL
- **Bei Auftragsforschung:**
 - Begrenzung der BMGL (die in Auftrag gegebenen Forschungsaufwendungen bzw -ausgaben) mit **1.000.000,00 EUR/WJ** (wenn Wirtschaftsjahr < 12 Monate: monatsweise Aliquotierung)
 - Auftrag durch einen inländischen Betrieb oder eine inländische Betriebsstätte (Inlandserfordernis wie bei eigenbetrieblicher Forschung)
 - Auftragserteilung nur an Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in EU/EWR ist
 - Mitteilung vom Auftraggeber an Auftragnehmer über Höhe der Inanspruchnahme der Forschungsprämie **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** des Auftraggebers erforderlich
 - Kein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und keine Forschungsbestätigung zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie erforderlich



- **Rechtzeitige Beantragung der FFG-Gutachten**
 - Präzise, kurze Projektbeschreibung
 - Zeitgleiche Übermittlung der Gutachten durch FFG an Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung (über FinanzOnline)
 - Einwände gegen FFG-Gutachten nur im Verfahren über die Forschungsprämie
- **Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten**
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen (zB zuordenbare Gemeinkosten)?
 - Gemeinkosten:
 - Sachgerechte Schlüsselung erforderlich
 - Kosten müssen dem buchhalterischen Aufwand entsprechen.
 - Es dürfen weder steuerlich nicht abzugsfähige Kosten noch Vertriebskosten vorliegen.
 - Einbeziehung der AfA der nicht unmittelbar der F&E dienenden Anlagegüter in die Gemeinkosten Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten
- **Rückwirkung von FFG-Gutachten, Beziehung FFG für „Altfälle“**
- **Rechtzeitige Beantragung** der Forschungsprämie mit Formular E 108c spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des ESt-/KöSt-/FS-Bescheides

- Das **Frascati Manual** und die **Forschungsprämienverordnung** definieren Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) als „schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“
- **BFG 3.6.2015, RV/2101202/2014 und Rz 8208d EStR:**
 - Es genügt nicht, „Neues“ hervorzubringen. Es muss vielmehr eine für jeden Fachkundigen offensichtlich erkennbare **Wissenslücke** geschlossen werden.
- **VwGH 29.3.2017, Ra 2015/15/0060:**
 - Der VwGH hat der restriktiven Auslegung des BFG eine Absage erteilt: „Essentiell ist, dass die Tätigkeit etwas „Neues“ hervorbringt und den bisherigen Wissenstand in dem erforschten Fachgebiet erweitert. Zweifellos setzt jede Forschungstätigkeit, durch die neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden sollen, eine zu beantwortende Fragestellung („scientific and/or technological uncertainty“) voraus. Aus Tz 84 des Frascati Manuals geht jedoch nicht hervor, dass eine „für jeden Fachkundigen offensichtlich erkennbare Wissenslücke“ vorliegen müsse. Es darf bloß die **Lösung**, mit der eine bisher bestehende Wissenslücke geschlossen werden soll, **für einen Fachmann nicht offensichtlich** sein.“
 - Klarstellung, dass die Dokumentation im Rahmen des bisherigen Wissensstandes offensichtlicher Lösungen keine Forschung iSd § 108c EStG darstellt.

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Einbringung Gebäude (ohne G+B) VwGH 1.6.2017, Ro 2015/15/0034

— Sachverhalt

- Betrieb (samt Gebäude) wurde in eine GmbH eingebracht
- Grund und Boden wurde zurückbehalten (Rz 694a UmgrStR)
- Trennung von Grund und Boden und Gebäude: der Einbringende verpflichtete sich, auf Verlangen der GmbH ein Baurecht eintragen zu lassen
- Baurechtsvertrag wurde erst nach dem Einbringungsvertrag abgeschlossen

— VwGH-Erkenntnis

- Gebäude mit dem Grund und Boden = einheitliches Wirtschaftsgut
- Baurecht entsteht erst durch Eintragung im Grundbuch (§ 5 BauRG) und lag (daher) weder zum Einbringungsstichtag noch bei Vertragsabschluss vor
- Baurecht (Gebäude) konnte daher „*nicht Gegenstand der Einbringung*“ sein

— Ergebnis

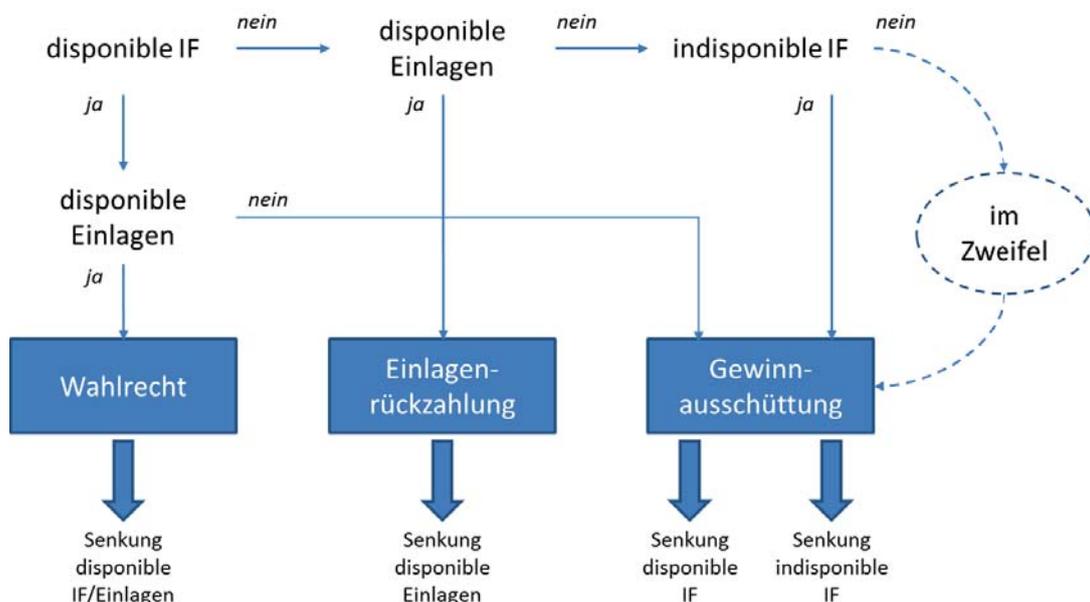
- **Trennung bei der Einbringung faktisch unmöglich:**
- Ein Gebäude kann nur dann ohne den dazugehörigen Boden in eine GmbH eingebracht werden, wenn **spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrages ein Baurecht im Grundbuch eingetragen** ist.

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

- Aufhebung des Einlagenrückzahlungserlasses vom 31.3.1998
- Aufhebung der BMF-Information zur erstmaligen Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften vom 4.11.2016
- **Wesentlicher Inhalt:**
 - Darlegung der Rechtsansicht des BMF zur Auslegung von § 4 Abs 12 EStG 1988
 - Anwendung:
 - auf alle Beschlussfassungen über Ausschüttungen ab 1.1.2016
 - Um Innenfinanzierung erweitertes Evidenzkonto ist erstmals mit KöSt-Erklärung 2016 einzureichen (inklusive erstmalig ermittelten Stand zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015 und laufende Fortentwicklung bis 2016)
 - Wurde KöSt-Erklärung 2016 mit Evidenzkonto bereits eingereicht, ist ein adaptiertes Evidenzkonto nachzureichen.
 - **Untergliederung des Einlagen- und des Innenfinanzierungsevidenzkontos in disponible und indisponible Größen:** gibt den Rahmen für die Ausübung des Wahlrechtes zwischen Einlagenrückzahlung und Ausschüttung vor
 - **Bindende Wirkung der KEST-Anmeldung,** die die Ausübung des Wahlrechtes dokumentiert (nachträgliche Änderung nicht möglich)

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

— Graphische Darstellung:



Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

— Wesentlicher Inhalt:

- Darstellung der Rechtsfolgen für die Anteilsinhaber
- Begriff „Einlagen“ iSd EStG und deren Bewertung, rückzahlungsfähige Einlagen
- Innenfinanzierung:
 - Veränderung um das unternehmensrechtliche Jahresergebnis
 - Verminderung um offene Ausschüttungen
 - Keine Verminderung um verdeckte Ausschüttungen (können bei Vorhandensein disponibler Einlagen als Einlagenrückzahlung behandelt werden, wenn 7 Tage nach Ablauf des WJ eine entsprechende KEST-Anmeldung eingereicht wird).
 - Bereinigung der Innenfinanzierung um verdeckte Einlagen, erhaltene Einlagenrückzahlungen (korrigiert um unternehmensrechtlich aufwandswirksame Abschreibung der Beteiligung), unternehmensrechtliche Aufwertungsgewinne aus Umgründungen
 - Darstellung der Ermittlungsmethoden zur erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung (pauschale, exakte oder vereinfachte exakte Ermittlungsmethode)
- Verpflichtung zur Führung außerbilanzmäßiger Evidenzkonten (Ordnungsvorschrift) und Einreichung mit Körperschaftsteuererklärung (mit Stand zum Bilanzstichtag)

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

— Wesentlicher Inhalt:

- Ausgestaltung der Evidenzkonten:
 - Führung von 4 Evidenz-Subkonten:
 - Indisponible Einlagen-Subkonto
 - Disponible Einlagen-Subkonto
 - Indisponible Innenfinanzierung-Subkonto
 - Disponible Innenfinanzierung-Subkonto
 - uU zusätzlich Surrogatkapital-Subkonto und ein Darlehenskapital-Subkonto
 - Weitergehende Untergliederung entsprechend der bilanzmäßigen Eigenkapitaldarstellung zulässig
 - Jährlich sind der Anfangsstand zum letzten Bilanzstichtag, Erhöhungen sowie Verminderungen der Einlagen und der Innenfinanzierung während des WJ sowie der Endstand zum Bilanzstichtag zu erfassen.
- Darstellung der BMF-Rechtsansicht zu Sonderfragen (Liquidationen, zwischengeschaltete Körperschaften (§ 2 Abs 4a EStG), Ergebnisabführungsverträge, phasenkongruente Gewinnausschüttung und Umgründungen, ausländische Körperschaften, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Erwerb eigener Aktien)
- Tabellarische Darstellung der Auswirkungen von Eigenkapitalbewegungen auf die Evidenzkonten

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass des BMF vom 27.9.2017

— Wesentlicher Inhalt:

- **vereinfachte Evidenzkontenführung bei kleinen und mittelgroßen GmbH:**
 - Innenfinanzierung kann als einheitliche Größe dargestellt werden (keine Untergliederung in disponibel und indisponibel)
 - nur die im Nennkapital enthaltenen Einlagen sind indisponible Einlagen
 - alle weiteren Einlagen sind disponible Einlagen

Wegzugsbesteuerung (1/3)

AbgÄG 2015

- **Betrieblicher Bereich (Überführungen von Wirtschaftsgütern oder Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe)**
- **§ 6 Z 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts führen, sind die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig
 - Gilt auch bei Umgründungen (Änderungen im UmgrStG)
 - Antrag auf Zahlung der Steuerschuld in Raten (Anlagevermögen: 7 Jahre, Umlaufvermögen: 2 Jahre):
 - Bei Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe bzw
 - bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes oder Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten in EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe.
 - Offene Raten sofort fällig bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter, Betriebe oder Betriebsstätten oder bei Überführung in Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe (Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Monaten)
 - Auswirkung BREXIT?

- **Außerbetrieblicher Bereich (Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 bzw Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG führen, zB Wegzug, Schenkung von Kapitalanteilen etc)**
- **§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015**; Anwendung seit 1.1.2016:
 - Bei Umständen, die zu einer **Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts** hinsichtlich Kapitalanteilen iSd § 27 Abs 3 oder eines Derivates iSd § 27 Abs 4 EStG führen
 - **Antrag auf Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung** weiterhin möglich
 - Bei Wegzug einer natürlichen Person in einen EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Bei unentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig ist
 - Bewertung der Anteile mit dem **gemeinen Wert** (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG):
 - Im Entwurf des „Salzburger Steuerdialog 2016 - ESt/KöSt/Intern. StR“ wurde die Auffassung vertreten, dass das Wiener Verfahren 1996 nicht mehr als geeignete Schätzungsmethode zur Ermittlung des gemeinen Wertes anzusehen sei; diese Auffassung ist in der finalen Fassung des „Salzburger Steuerdialog 2016 - ESt/KöSt/Intern. StR“ nicht mehr enthalten.

- **Außerbetrieblicher Bereich (§ 27 Abs 6 EStG idF AbgÄG 2015):**
 - Als tatsächliche Veräußerung gilt auch ein späterer Wegzug oder eine spätere Überführung des Wirtschaftsguts oder Derivates in einen Nicht-EU/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe
 - Auswirkung BREXIT?
 - **Änderung der Verjährungsfrist** gem § 209 Abs 3 BAO idF AbgÄG 2015:
 - Verjährungsfrist von zehn Jahren beginnt in Fällen der Nichtfestsetzung der Steuerschuld erst mit Ablauf des Jahres, in dem die tatsächliche Veräußerung bzw der tatsächliche Wegzug eingetreten ist.
 - **Geänderter Beginn der Verjährungsfrist gilt für Wegzugstatbestände ab 2006**
 - **In allen anderen Fällen**, in denen Antrag auf Besteuerungsaufschub nicht möglich ist: sofortige **Steuerpflicht der aufgedeckten stillen Reserven mit Antragsmöglichkeit auf Ratenzahlung über sieben Jahre**

— Überlegungen vor Bilanzstichtag:

- **Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe:**

- Ergebnispooling
- Ausländische Gruppenmitglieder (eingeschränkt auf EU und Staaten mit umfassender Amtshilfe)
- Raschere Verwertung von Verlustvorträgen (keine 75 %-Grenze für Gruppenmitglieder)

- **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**

- Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
- Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)

- **Achtung auf Mindestbestandsdauer von drei Jahren**

— Frist für Gruppenantrag:

- **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
- **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

— § 9 Abs 7 KStG:

- Für Beteiligungsanschaffungen ab dem 1.3.2014 steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu.
- Für **Beteiligungsanschaffungen vor dem 1.3.2014** steht die Firmenwertabschreibung weiterhin zu,
 - „wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung der Beteiligung auf die Kaufpreisbemessung auswirken konnte“ und
 - die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft erfolgt ist, das im Kalenderjahr 2015 endet. (§ 26c Z 47 KStG)

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- UFS 16.4.2013 RV/0073-L/11; EuGH 6.10.2015, C-66/14, Finanzamt Linz; VwGH 10.2.2016, 2015/15/001:
 - Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern verstößt gegen Niederlassungsfreiheit
 - Firmenwertabschreibung steht auch für internationale Schachtelbeteiligungen zu, für die nicht gem § 10 Abs 3 KStG zur Steuerpflicht optiert wurde (Neutralisierung der Firmenwertabschreibung bei Veräußerung)
 - Nur für bis 28.2.2014 angeschaffte Beteiligungen an EU/EWR-Gesellschaften
 - Einbeziehung in Unternehmensgruppe musste spätestens für ein Wirtschaftsjahr erfolgen, das im Kalenderjahr 2015 endet.

Firmenwertabschreibung bei EU-Gruppenmitgliedern

- **BMF-Information vom 16.6.2016:**
 - **Geltendmachung für die Jahre 2005 bis 2013:**
 - EuGH-Urteil und VwGH-Erkenntnis kein Wiederaufnahmegrund, aber bei sonstigem Wiederaufnahmegrund Geltendmachung der FWA im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens
 - Keine Bilanzberichtigung hinsichtlich nicht abgesetzter Firmenwert-15tel
 - **Geltendmachung für Veranlagungszeiträume ab 2014:**
 - Wurde bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Unternehmensgruppe keine Firmenwertabschreibung beantragt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung in die Kaufpreiskalkulation Eingang gefunden hat; in diesen Fällen keine Absetzung von offenen Fünfzehntel.
 - Wurde aber bei erstmaliger Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Einbeziehung in die Gruppe die Firmenwertabschreibung erkennbar geltend gemacht, steht die Firmenwertabschreibung für Veranlagungszeiträume ab 2014 unter Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu.

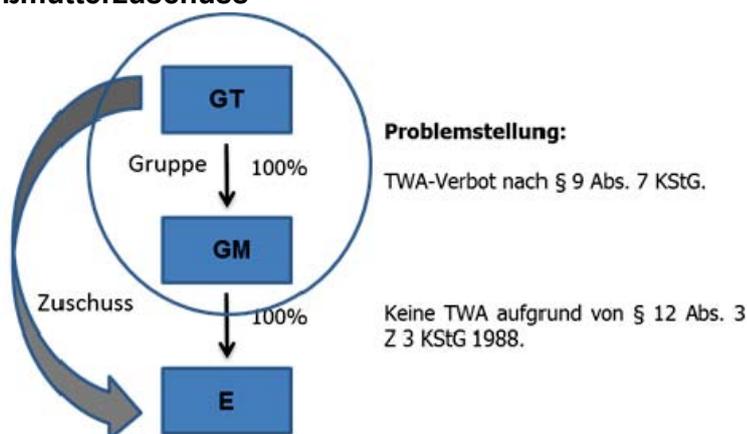
— 75 %-Verrechnungsgrenze für Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 6 Z 6 KStG:
 - Ab Veranlagung des Gruppeneinkommens für das Kalenderjahr 2015
 - **Einschränkung der Verlustzurechnung ausländischer Gruppenmitglieder auf 75 %** der Summe der eigenen Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder und des Gruppenträgers
 - Restbetrag: Verlustvortrag
- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 8 Abs 4 Z 2 lit b TS 5 iVm § 9 Abs 6 Z 7 KStG:
 - **75 %-Verlustvortragsgrenze findet keine Anwendung auf Nachversteuerungsbeträge** (ab Veranlagung 2015)

— Offene Teilwertabschreibungs-Siebel nach Gruppenbeitritt

- VwGH 31.5.2017, Ro 2015/13/0024; nach Amtsrevision zu BFG 13.7.2015, RV/7100148/2014
 - Offene Siebel eines Gruppenmitglieds aus steuerlich abzugsfähigen Teilwertabschreibungen in Jahren vor der Gruppenzugehörigkeit sind keine Vorgruppenverluste, sondern reduzieren das laufende Einkommen des Gruppenmitglieds und sind daher innerhalb der Unternehmensgruppe verwertbar (nicht nur Verrechnung mit Eigenergebnis des GM)

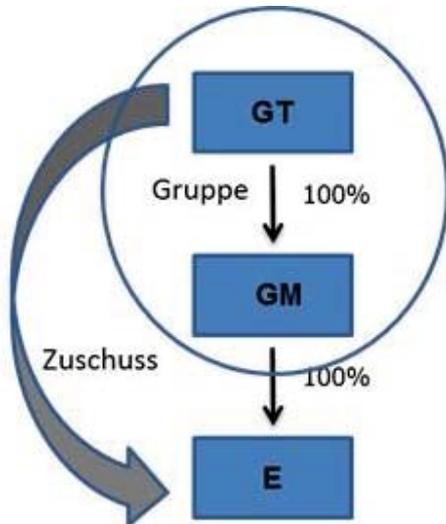
— Zusammenspiel von Teilwertabschreibungsverboten (§ 9 Abs 7 KStG und § 12 Abs 3 Z 3 KStG) bei Großmutterzuschuss



- VwGH 10.3.2016, 2013/15/0139
 - Der zuschussgewährende Gruppenträger (Großmutter) kann die Wertminderung an der Muttergesellschaft (GM) insoweit steuerlich geltend machen, als die Wertminderung nachweislich aus dem Umstand resultiert, dass jene Gesellschaftsanteile, die die gruppenzugehörige Muttergesellschaft ihrerseits an der nicht gruppenzugehörigen Enkelgesellschaft hält, eine Wertminderung erfahren haben. Die Wertminderung muss jenen Teil der von der Muttergesellschaft aktivierten Anschaffungskosten betreffen, der aus dem durchgeleiteten Großmutterzuschuss resultiert.

— Zusammenspiel von Teilwertabschreibungsverboten (§ 9 Abs 7 KStG und § 12 Abs 3 Z 3 KStG) bei Großmutterzuschuss

- BMF-Information vom 5.12.2016 zur Vorgehensweise bei Zusammentreffen der Abzugsverbote in § 9 Abs 7 KStG (mit Darstellung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten für Altfälle)

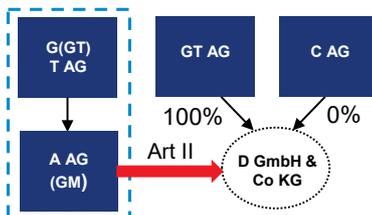


Lösung:
TWA-Verbot nach § 9 Abs. 7 KStG insoweit nicht anwendbar, als die Wertminderung an GM **nachweislich** aus der Wertminderung an E resultiert.

→ TWA-Siebentelung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 KStG 1988.

Keine TWA aufgrund von § 12 Abs. 3 Z 3 KStG 1988.

Rückwirkendes Ausscheiden von Gruppenmitglied bei errichtender Umwandlung innerhalb der 3-Jahresfrist (VwGH 31.5.2017, Ro 2016/13/0002)



— Sachverhalt:

- Umwandlung der A AG (seit 2005 GM mit mehreren anderen Körperschaften) gem Art II UmgrStG per 31.12.2005 in die D GmbH & Co KG
- Strittig: Scheidet die A AG bereits mit Wirkung für die Veranlagung 2005 aus der Gruppe aus, weil zum 31.12.2015 die 3-jährige Mindestdauer gem § 9 Abs 10 KStG noch nicht abgelaufen war?

— VwGH:

- Rückwirkende Rechtsfolgen eines Ausscheidens iSd § 9 Abs 10 TS 3 KStG treten im vorliegenden Fall nicht ein (aA UmgrStRL Rz 620d):
 - Gruppe besteht mit anderen Gruppenmitgliedern nach der strittigen Umgründung fort (kein rückwirkendes Ende der Gruppe wie im Fall der Verschmelzung des einzigen GM mit dem GT, siehe das VwGH-Erk 2009/15/0214)
 - Es liegt gruppeninterne Vermögensübertragung iSd § 9 Abs 5 Satz 4 KStG vor
 - Ertragsteuerlich wird Vermögen nicht auf D GmbH & Co KG, sondern auf die Gruppenträgerin (= alleinige Kommanditistin) übertragen

— Kein Zinsabzug bei konzerninternem Beteiligungserwerb trotz bestehender Unternehmensgruppe mit der darlehensgebenden Gesellschaft

- BFG 10.6.2016, RV/7102088/2013
- VfGH-Beschwerde (E 1745/2016)
 - Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 23.2.2017 abgelehnt.
- Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2016/13/0032

Gruppenbesteuerung (10/10)

Ausscheiden ausländischer Gruppenmitglieder aus Staaten ohne umfassendes Amtshilfeabkommen

— AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 9 Abs 2 KStG:

- Seit 1.3.2014 können nur mehr Körperschaften, die
 - in einem Mitgliedstaat der EU oder
 - in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind, in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.
- Mit 1.1.2015 sind alle ausländischen Körperschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden.
- Die **Nachversteuerung** der zugerechneten, im Ausland nicht verrechneten Verluste durch das Ausscheiden **aufgrund der Neuregelung ist über 3 Jahre (2015-2017) zu verteilen.**
- Bei Ausscheiden innerhalb der dreijährigen Mindestbeholdedauer kommt es nicht zur Rückabwicklung.

— **Kosten einer Due Diligence als aktivierungspflichtige Anschaffungskosten**

VwGH 23.2.2017, Ro 2016/15/0006

— **Sachverhalt:**

- 2.2.2010: Letter of Intent („LOI“) über beabsichtigten Erwerb der Anteile an D-GmbH durch Mitbeteiligte
- 9.2.2010: Mitbeteiligte erteilt Auftrag über Durchführung einer Due Diligence-Prüfung
- 21.5.2010: Abschluss Anteilskaufvertrag
- Strittig: Können Due Diligence-Kosten sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden?

— **VwGH:**

- Im hinreichend konkreten und detaillierten LOI wird die grundsätzliche (wenn auch noch nicht *unumstößliche*) Entscheidung über den Erwerb einer bestimmten Beteiligung dokumentiert
- Due Diligence-Kosten sind im vorliegenden Fall bereits der Phase des (zunächst beabsichtigten und sodann realisierten) Erwerbs eines konkret bestimmten Vermögensgegenstands zuzuordnen und gehören daher zu den steuerlichen Anschaffungs(neben)kosten („Kosten der Herbeiführung eines endgültigen Entschlusses“)

— **Abgrenzung problematisch:**

- „pre-decision costs“ sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig
- „post-decision costs“ als Anschaffungsnebenkosten aktivierungspflichtig

— **Kosten einer fehlgeschlagenen GmbH-Gründung**

BFG 20.1.2017, RV/1100475/2016

- Fraglich war die steuerliche Behandlung von Beratungskosten iZm der fehlgeschlagenen Gründung einer GmbH bei einer nichtselbständig erwerbstätigen Person.
- Vom (künftigen) Gesellschafter einer GmbH getragene Gründungskosten (hier: Beratungskosten iZm der fehlgeschlagenen Gründung der GmbH) stellen **Anschaffungskosten der Beteiligung** an dieser Kapitalgesellschaft, im Konkreten Nebenkosten des Erwerbs, und nicht (vorweggenommene, vergebliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dar.
- Gem § 27a Abs 4 Z 2 EStG kein Ansatz als Anschaffungskosten, daher keine ESt-mindernde Berücksichtigung möglich.

— **Abzugsverbot für Anschaffungsnebenkosten im außerbetrieblichen Bereich nicht verfassungswidrig**

VfGH 14.6.2017, G 336/2016-11

- Begründung:
 - Regelungen des Endbesteuerungsgesetzes
 - zur Verhinderung der Umgehung des allgemeinen Abzugsverbotes für Werbungskosten ist das Verbot des Abzuges von ANK gerechtfertigt
 - auch unterschiedliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen gerechtfertigt, da die Umgehungsgefahr im betrieblichen Bereich geringer anzusehen ist

- **Zeitpunkt der Berücksichtigung des tatsächlichen und endgültigen Vermögensverlustes aus dem liquidations- bzw insolvenzbedingten Untergang einer internationalen Schachtelbeteiligung**
- VwGH 31.3.2017, Ro 2014/13/0042
- Im Jahr der **Beendigung** der freiwilligen oder insolvenzbedingten Liquidation
- Nicht bereits im Insolvenzeröffnungsjahr bei faktischem Vermögensverlust

Ausländische Betriebsstättenverluste - Nachversteuerung

- AbgÄG 2014 (BGBl I 2014/13), § 2 Abs 8 Z 4 EStG:
 - Grundsätzlich Nachversteuerung bei Berücksichtigung im Ausland
 - Klarstellung, dass Nachversteuerung nur bei Anwendung der Befreiungsmethode zur Anwendung gelangt (sei es aufgrund DBA oder § 48 BAO bzw VO)
 - **Nachversteuerung der angesetzten Verluste spätestens im 3. Jahr nach deren Ansatz, wenn mit dem betreffenden Staat keine umfassende Amtshilfe besteht**
 - Ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2015
 - Sämtliche noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung 2014 berücksichtigt wurden, sind **von 2016 bis 2018 gleichmäßig zu 1/3 nachzuersteuern** (ausgenommen bestimmte finale Verluste und reguläre Nachversteuerung vorgelagert bei Veranlagung 2016)

- **Aktualisierte Ausgabe der OECD-Verrechnungspreisleitlinien am 10.7.2017 veröffentlicht (OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations 2017)**
 - Online verfügbar (derzeit noch keine deutsche Fassung): www.oecd.org/tax/transfer-pricing/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-20769717.htm
 - Aufnahme der im Zuge des BEPS-Projektes erforderlichen Änderungen

Verrechnungspreisdokumentation (1/3)

- **EU-AbgÄG 2016 (BGBl I 77/2016) mit Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) und Durchführungsverordnung (VPDG-DV):**
 - Erstmals explizite gesetzliche Regelung zur Verrechnungspreisdokumentation in Österreich
 - Eine **österreichische Geschäftseinheit** unterliegt nur dann dem VPDG, wenn sie **Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe** iSd § 2 Z 1 VPDG ist.
 - Demnach muss neben der inländischen Geschäftseinheit zumindest eine **weitere Geschäftseinheit** vorliegen, die **in einem anderen Staat oder Gebiet ansässig** ist.
 - Auch Betriebsstätten gelten als **Geschäftseinheiten**.
 - **Größenabhängige Erleichterungen:**
 - **Länderbezogener Bericht bzw Country-by-Country-Report (CbCR):** betrifft nur multinationale Unternehmensgruppen mit konsolidiertem Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio EUR im vorangegangenen Wirtschaftsjahr
 - **Master File (MF) & Local File (LF):** betrifft nur in Österreich ansässige Geschäftseinheiten mit Umsatzerlösen von (jeweils) über 50 Mio EUR in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren.
 - Ungeachtet dieser Grenze ist ein Master File auch dann vorzulegen, wenn eine ausländische Geschäftseinheit laut lokalen Bestimmungen ein MF zu erstellen hat.
 - Die neben diesem Gesetz bestehenden - zB schon bisher aus der BAO allgemein abgeleiteten - Dokumentationspflichten bleiben unberührt und das zuständige Finanzamt kann auch zusätzliche Unterlagen anfordern.

— Länderbezogener Bericht (Country-by-Country Report):

- **Erstmalige Anwendbarkeit** für das Geschäftsjahr **2016 (bzw 2016/17)**; bei **Eintritt** in die Pflicht zur CbCR-Übermittlung (bescheidmäßige Aufforderung gem § 5 Abs 2 VPDG) erst ab **2017 (bzw 2017/18)**.
- Spätestens **zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres** ist der CbCR an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft bzw der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln.
- Die Übermittlung hat **elektronisch** im Wege von **FinanzOnline** zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren der elektronischen Übermittlung mit Verordnung festzulegen.
- **Kontrolle** der Einhaltung obliegt dem zuständigen Finanzamt.

— Master File und Local File

- **Erstmalige Anwendbarkeit** für das Geschäftsjahr **2016 (bzw 2016/17)**
- Master File und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer (bzw der Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften) dem zuständigen **Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln**.
- In der Praxis sollten Master File und Local File daher jeweils **bis zur Abgabe der Steuererklärung abgeschlossen sein**.

— Country-by-Country-Report:

- Bericht mit Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, der Steuern und der Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe aufgeteilt auf die einzelnen Staaten oder Gebiete

— Master File:

- Beinhaltet umfassende Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe (Organisationsaufbau, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten und der Finanzlage- und Steuerpositionen)
- Kann in begründeten Fällen nach Geschäftsbereichen (Sparten, Divisionen etc) gegliedert werden

— Local File:

- Umfasst spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe (Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit, Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle, Finanzinformationen)

— Die Anforderungen an das Master File und an das Local File sind auch dann erfüllt, wenn Verweise auf bestehende Unterlagen gemacht werden und diese gleichzeitig mitübermittelt werden.

— Die inhaltlichen Anforderungen im Detail sind in der Durchführungsverordnung zum VPDG (VPDG-DV) umfassend geregelt (BGBl II 419/2016 vom 21.12.2016).

— Rechnungslegung:

- KFS/RL 27 - Stellungnahme zur Darstellung des Stammkapitals im Jahresabschluss bei der gründungsprivilegierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der GmbH light vom 16.6.2014 - Zurücknahme durch Beschluss des Fachsenats vom 22.3.2017, da die darin enthaltenen Ausführungen mittlerweile gesetzlich geregelt sind
- KFS/RL 28 - Fachgutachten zur Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs 2 Z 2 UGB (19.9.2017)

— Datenverarbeitung:

- KFS/DV 2 - Fachgutachten über die Prüfung der Informationstechnik im Rahmen der Abschlussprüfung vom 23.2.2017 (von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt): Auf Prüfungen von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.6.2017 enden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

— Betriebswirtschaft:

- KFS/BW 6 - Österreichischer Einheitskontenrahmen (Mai 2017), erstmals mit umfangreichen Erläuterungen
- Zu KFS/BW 1:
 - Hinweise vom 24.1.2017 zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen (Abgrenzung zu KFS/BW 1)
 - Empfehlung vom 30.5.2017 zur Berücksichtigung des Insolvenzrisikos

— Prüfung - Grundsatzfragen:

- KFS/PG 2 - Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 UGB (überarbeitet im Juni 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PG 3 - Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (überarbeitet im September 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PG 4 - Fachgutachten über die Grundsätze und Einzelfragen zum zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (28.11.2016, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PG 10 - Fachgutachten über die Prüfung des Lageberichts (überarbeitet im Juni 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PG 11 - Fachgutachten über Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (redaktionelle Bearbeitung im November 2016)

— Prüfung - Einzelfragen:

- KFS/PE 15 - Richtlinie zur Formulierung des Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB des Abschlussprüfers zum Rechenschaftsbericht einer Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien) über ein(en) von ihr verwaltetes(n) Sondervermögen (Immobilienfonds), überarbeitet im Dezember 2016
- KFS/PE 18 - Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (überarbeitet im Juni 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PE 19 - Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (22.3.2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PE 20 - Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers gemäß § 275 Abs 1 UGB zur Weitergabe von Informationen an den nachfolgenden Abschlussprüfer (überarbeitet im Jänner 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)
- KFS/PE 27 - Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (überarbeitet im April 2017, von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) genehmigt)

AFRAC-Stellungnahmen 2017

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee:

Anpassung der AFRAC-Stellungnahmen an das RÄG 2014:

- AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 21: Konzernabschlüsse nach § 245a UGB
- AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)
- AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss nach UGB
- AFRAC-Stellungnahme 31: Zur Ausschüttungssperre nach § 235 Abs 1 UGB

Entwürfe:

- Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14 Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)
- Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9 Lageberichterstattung (UGB)
- Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB)

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

- **Inkrafttreten:** erst nach Nichtuntersagung durch die Europäische Kommission (am 1. Tag des zweitfolgenden Monats)
- **Befristung:** bis 30.9.2022, Abschichtungszeitraum bis 30.9.2028
- **Zielsetzung:**
 - Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Risikokapital
 - Steuerliche Begünstigungen für Investoren und für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG), mit denen Investitionen in Unternehmen in der Früh/Wachstumsphase gefördert werden sollen
- **Steuerliche Begünstigung für Investoren von MiFiG (§ 27 Abs 7 EStG)**
 - **Steuerbefreiung für Ausschüttungen an natürliche Personen**, die Anteile (bzw Genussrechte) an MiFiG im Privatvermögen halten, im Ausmaß von **EUR 15.000,00/Kalenderjahr**
 - Gewährung der Befreiung durch Anrechnung/Rückerstattung der KESt im Rahmen der Veranlagung
 - Begünstigung nur, wenn MiFiG im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses auf der zuletzt von der Finanzverwaltung veröffentlichten „MiFiG-Liste“ genannt ist

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

- **Steuerliche Begünstigungen für MiFiG (KöSt-Befreiung; § 5 Z 14 KStG):**
 - KöSt-Befreiung für **Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen sowie sonstige Wertänderungen**
 - Rückwirkender Entfall der KöSt-Befreiung bei Aufgabe des angestrebten Zweckes innerhalb der ersten 7 Jahre nach Gründung
 - Erfüllung der in § 6b KStG genannten materiellen und formellen Voraussetzungen erforderlich

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017 BGBl I 106/2017 vom 26.7.2017)

— Materielle und formelle Voraussetzungen des § 6b KStG:

- **Mögliche Rechtsformen** (ohne Voraussetzungen hinsichtlich Mindestkapital): AG, GmbH, vergleichbare ausländische Rechtsträger
- **Eingeschränkter Geschäftsgegenstand:** Finanzierungsbereich, Veranlagungsbereich und damit zusammenhängende Nebenleistungen
- **Vorgaben für den Finanzierungs- und Veranlagungsbereich:**
 - Finanzierungsbereich: MiFiG hat vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **zumindest 75 % in die Zielunternehmen** zu investieren
 - Veranlagungsbereich: MiFiG darf vom Eigenkapital, das von den Investoren zur Verfügung gestellt wird, **höchstens 25 %** veranlagern (Beschränkung auf Geldeinlagen, sonstige Forderungen bei KI und Forderungswertpapiere)
- **Geeignete Risikodiversifizierungsstrategie**
- **Beteiligungsstruktur:** mindestens fünf Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt, keine Beteiligung über 49 % zulässig
- **Veranlagung des EK ausschließlich in operative Unternehmen in der Früh- oder Wachstumsphase** unter Beachtung in § 6b Abs 2 Z 1 und 2 KStG genannten Kriterien (AGVO 2014/Leitlinien 2014)
- **Beschränkung der Investition in ein einzelnes Unternehmen:** maximal EUR 15 Mio und maximal 20 % des EK der MiFiG, Beteiligung der MiFiG max iHv 49 % zulässig

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Deregulierungsgesetz 2017 - (BGBl I 40/2017)

— Ab 1.1.2018

— Gründung einer Einpersonen-GmbH ohne Beiziehung eines Notars über Unternehmensservice-Portal

— Voraussetzungen/Ablauf:

- Standardisierter Gesellschaftsvertrag
- Gründer = einziger Geschäftsführer
- Stammkapital 35.000,00 EUR, Bareinzahlung 17.500,00 EUR (bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung 10.000,00 bzw 5.000,00 EUR) auf neu eröffnetes Bankkonto
- Legitimierung bei Kreditinstitut
- Kreditinstitut übermittelt Lichtbildausweis, Musterzeichnung und Bankbestätigung elektronisch an das Firmenbuch.
- Gründung mittels elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) über USP durch Übermittlung
 - der Errichtungserklärung
 - des Firmenbuchantrages
 - der NeuFöG-Erklärung

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Privatstiftungen - Laufende Offenlegungs- und Meldepflichten

- **§ 13 Abs 6 KStG:** Offenlegung von Abschriften der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde **in der jeweils geltenden Fassung** sowie einer verdeckten Treuhandschaft beim zuständigen Finanzamt
 - **Folgen eines Verstoßes:**
 - Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (**= Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an die Geldwäschemeldestelle**
- **Eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseinkangssteuer!**
- **Begünstigtenmeldung (§§ 5 und 42 PSG):**
 - Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden (Strafraumen: 20.000,00 EUR)
 - Soll laut Begutachtungsentwurf der PSG-Novelle 2017 ab 1.6.2018 entfallen (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten)

Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017

- Gesetzwerdung und Inkrafttreten?
- **Wesentliche Inhalte:**
 - **Stiftungsvorstand:**
 - Reduktion auf eine Person möglich, wenn ein Aufsichtsorgan eingerichtet wird
 - Verwandte der Seitenlinie (zB Tante/Onkel, Nichte/Neffe, Cousins eines Begünstigten) können Mitglied des Stiftungsvorstands/Aufsichtsorgans sein
 - Mindestbestelldauer: zwei Jahre, ist bei Inkrafttreten der PSG-Novelle 2017 ein Mitglied des Stiftungsvorstandes auf Lebensdauer bestellt, endet seine Funktionsperiode spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
 - Kann bestimmte Erweiterungen des Stiftungszwecks unter Zustimmung des Stifters bzw der Begünstigten und Anpassungen der Stiftungserklärung an geänderte wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnisse unter Wahrung des Stiftungszweckes vornehmen, ein Aufsichtsorgan einrichten oder einem bestehenden Organ weitere Aufgaben zuordnen

Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017

- **Aufsichtsorgan:**
 - weiterhin mindestens drei natürliche Personen, mindestens ein Drittel (bisher die Mehrheit) der Mitglieder muss den vorgesehenen Unabhängigkeitsregeln entsprechen
 - verpflichtend bei mehr als 300 Arbeitnehmer der Privatstiftung, bei Beherrschung inländischer Kapitalgesellschaften/Genossenschaften iSd § 244 UGB ohne größenabhängige Befreiung iSd § 246 UGB oder wenn der Stiftungsvorstand nur aus einer natürlichen Person besteht.
 - Aufgaben: Überwachung der Geschäftsführung und der Gebarung der Privatstiftung, Vertretung der Privatstiftung bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands, Genehmigung von Rechtsgeschäften der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstandes, in Stiftungserklärung umschriebene Angelegenheiten
- **Stiftungsprüfer:**
 - Bestellung durch Aufsichtsorgan bzw durch Gericht, wenn kein Aufsichtsorgan besteht
 - Für die Dauer zwischen 2 bis höchstens 5 Geschäftsjahre. Eine bei Inkrafttreten der PSG-Novelle 2017 laufende Funktionsperiode endet spätestens nach Gesamtdauer von 7 Jahren.
 - Eintragung des Stiftungsprüfers in das Firmenbuch (innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten)

Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 - PSG-Nov 2017

- **Rechnungslegung:**
 - Anwendung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften
 - Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes
 - Offenlegung des Konzernabschlusses
 - Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar beteiligt ist und deren Geschäftszweck sich auf die Verwaltung eigener Liegenschaften beschränkt, müssen nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden.
 - Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses, wenn alle Beteiligungen der Privatstiftung in einer Kapitalgesellschaft, an der die Privatstiftung mindestens zu 90 % beteiligt ist, gehalten werden und diese Kapitalgesellschaft einen Konzernabschluss aufstellt und veröffentlicht.
 - Bei Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses ist ein Beteiligungsspiegel binnen neun Monaten nach dem Abschlussstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen, in dem auch die Geschäfte der Privatstiftung mit ihren Tochterunternehmen darzustellen sind.
- **Offenlegung statistischer Daten:**
 - Übermittlung an Finanzamt zur Weiterleitung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
 - Jährlich bis zum 31. März, erstmalige Anwendung mit den Daten für 2018 vorgesehen
 - Summe der im Geschäftsjahr getätigten Zuwendungen an Begünstigte, Anlagevermögen und Umlaufvermögen, Sachanlagen, Finanzanlagen, Beteiligungen des Finanzanlagevermögens, Verbindlichkeiten, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag

Privatstiftungen - Wesentliche Rechtsprechung 2017

— Kapitalertragsteuer nach Widerruf einer Privatstiftung:

- VfGH 23.2.2017, E22012/2015
 - Werden Wirtschaftsgüter unter Vorbehalt eines Fruchtgenusses, eines Wohnrechts oder eines anderen Nutzungsrechts unentgeltlich auf eine Privatstiftung übertragen, erhält diese nach der Rechtsprechung des VfGH nur den um das Nutzungsrecht verminderten Vermögenswert zugewendet.
 - Klarstellung durch VfGH, dass im Widerrufsfall bei Rückfall von belastetem Vermögen an den zur Wahrnehmung des zurückbehaltenen Nutzungsrechts berechtigten Stifter nur der (allenfalls noch um steuerliche Stiftungseingangswerte zu kürzende) Wert des belasteten Vermögens als KEST-Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

— Stiftungsprüfer bei der Löschung der Privatstiftung

- OGH 30.1.2017, 6 Ob 224/16h
 - Eine analoge Anwendung des § 211 Abs 3 AktG (wonach eine Prüfung der Jahresabschlüsse im Abwicklungszeitraum entfällt) auf den Stiftungsprüfer kommt nicht in Betracht. Die Privatstiftung muss deshalb bis zu ihrer Löschung über einen Stiftungsprüfer verfügen, den auch die Verpflichtung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse trifft.
 - Die Privatstiftung wird erst durch die Löschung im Firmenbuch beendet.

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Umsatzsteuer: aktuelle Gesetzesänderungen

Erhöhung des Steuersatzes von 10 auf 13 % durch StRefG 2015/2016

- Für Beherbergung und Camping, Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museum, Zoo und botanischen Garten, Naturpark
- Für diese Umsätze gilt für Leistungen vom 1.5.2016 **bis 31.12.2017 noch der Steuersatz von 10 %**, wenn **bis 1.9.2015** eine **Anzahlung** (bei Beherbergung auch Buchung notwendig) geleistet wurde.
- **Ab 1.1.2018 generell 13 %**

Zeitliche Verschiebung der geänderten Besteuerung von Reiseleistungen (Margenbesteuerung) durch AbgÄG 2016:

- Durch AbgÄG 2015 beschlossene Änderungen sind erst ab **1.5.2019** anzuwenden.

Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen (§ 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG):

- Erweiterter Kreis der befreiten Sondervermögen
- ab 27.7.2017 (MiFiGG 2017, BGBl I 2017/106)

Einbeziehung von GmbH & Co KGs in den USt-Organkreis

- **UStR 2000 Rz 233 nach Wartungserlass 2016:** „Ab 1.1.2017 ist auch eine Personengesellschaft, bei der neben dem Organträger nur solche Personen Gesellschafter sind, die finanziell in den Organträger eingegliedert sind (kapitalistische Personengesellschaften), Organgesellschaft, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Organschaft vorliegen (vgl BFH 2.12.2015, V R 25/13 unter Hinweis auf EuGH 16.7.2015, verb. Rs C-108/14 und Rs C-109/14, *Larentia + Minerva* und *Marenave Schifffahrt*).“

VwGH 23.11.2016, Ro 2014/15/0031, Organschaft zwischen vermietender Tochtergesellschaft und Bankgeschäfte tätiger Muttergesellschaft

- Kein Unterordnungsverhältnis notwendig: VwGH hält in seiner Begründung unter Bezugnahme auf die Judikatur des EuGH ausdrücklich fest, dass es keiner wirtschaftlichen Unterordnung bedarf, sondern ein **betriebswirtschaftlicher Zusammenhang genügt**.

BFG 19.1.2017, RV/2101348/2015 (beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2017/15/0016): Kein Vorsteuerabzug iZm geplanter, aber nicht erfolgter Beteiligungsveräußerung

- Leistungen hängen mit der geplanten (aber nicht zustande gekommenen) Beteiligungsveräußerung **direkt und unmittelbar** zusammen
- Beratung gehört **zu den Kostenelementen** des (unecht steuerbefreiten) Anteilsverkaufs, Vorsteuerabzug kommt wegen Anknüpfung an diesen (in Aussicht genommenen) Ausgangsumsatz nicht in Betracht
- Auf konkrete Weiterbelastung der Beratungskosten an einen Erwerber kommt es nicht an

BFG 11.1.2017, RV/7101049/2010: Mindestanforderung an Rechnungsangaben:

- Das BFG leitet aus dem EuGH-Urteil in der Rs *Barlis 06 - Investimentos Imobiliários e Turísticos* die folgenden Mindestanforderungen an Rechnungsangaben ab:
 - Leistungserbringer
 - Leistungsempfänger
 - Leistungszeitpunkt
 - Höhe des Entgelts
- Fehlt eine dieser Voraussetzungen oder ist die Rechnungsangabe fehlerhaft, ist der Vorsteuerabzug zu gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Gelingt dieser Nachweis nicht, ist der Vorsteuerabzug zu versagen.

BFG 31.1.2017, RV/2100032/2016; BFG vom 1.6.2017, RV/2100294/2015: Rechnungsberichtigung wirkt ex tunc

- Laut Finanzamt ist die rückwirkende Rechnungsberichtigung iSd Rs *Senatax* nur bei Außenprüfungen und nicht im Beschwerdeverfahren möglich.
- Laut BFG ist eine Rechnungsberichtigung in jedem Stadium des offenen Verfahrens für Zwecke des Vorsteuerabzugs zu berücksichtigen. Die Einschränkung auf Außenprüfungen nicht nachvollziehbar und wäre unsachlich.

BFG 24.4.2017, RV/7103070/2016: Keine Rechnungsberichtigung mit SMS

- Werden Rechnungen, berichtigte Rechnungen und Widersprüche gegen Gutschriften mit SMS an den Empfänger gesandt, werden sie nicht rechtswirksam zugestellt.

EuGH 21.9.2017, C-616/15, *Kommission/Deutschland*

- Befreiung nach Art 132 Abs 1 lit f MwStSystRL betrifft die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen, deren Mitglieder eine in Art 132 genannte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben - und **nicht nur eine ausgewählte Tätigkeit** (in Deutschland: Tätigkeit im Gesundheitsbereich)
- Auswirkungen in Österreich:
 - Sofern § 6 Abs 1 Z 19 UStG (Gesundheitsbereich) nicht greift, unmittelbare Berufung auf Art 132 Abs 1 lit f MwStSystRL denkbar
 - Beispiele: Sozialfürsorge, private Bildungseinrichtungen, Sport- und Kulturförderung, öffentlicher Rundfunk, Krankentransporte

Umsatzsteuer: Steuerbefreiung für Zusammenschlüsse von Banken, Versicherungen und Pensionskassen

EuGH 21.9.2017, C-326/15, *DNB Banka* und C-605/15, *Aviva*

— EuGH-Entscheidungen

- Befreiung nach Art 132 Abs 1 lit f MwStSystRL betrifft die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen, deren Mitglieder eine in Art 132 genannte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben - **und nicht eine andere Tätigkeit** (Tätigkeit im Versicherungswesen oder Finanzdienstleistungsbereich)

— Auswirkungen in Österreich

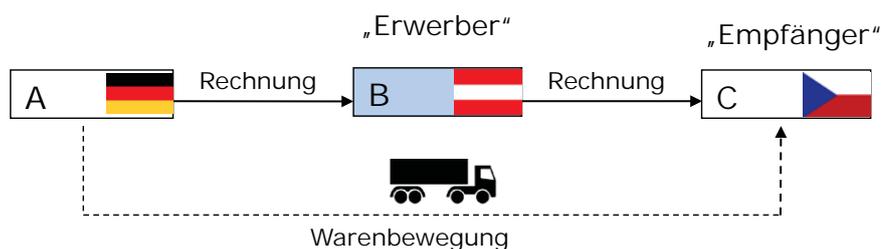
- § 6 Abs 1 Z 28 UStG befreit dagegen Leistungen von Zusammenschlüssen von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
 - Gesetzesänderung wohl erforderlich, bis dahin aber weiterhin anwendbar
 - EuGH betont, dass die Auslegung der RL kein Wiederaufnahmegrund ist und die RL auch keine Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann; bei der RL-konformen Auslegung sind zudem der Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot zu beachten
 - Beibehaltung als staatliche Beihilfe für bestimmte Unternehmen?

VwGH 27.4.2017, Ro 2015/15/0026

- Transportiert ein österreichischer Lieferant Waren zu einem mit dem unternehmerischen Kunden vereinbarten Ort in Österreich und erfolgt der anschließende Weitertransport in das EU-Ausland durch den Kunden („geteilte“ bzw „gebrochene“ Warenbeförderung), so liegt dennoch eine steuerfreie ig Lieferung des Lieferanten in Österreich vor.
- Sowohl bloß tatsächliche Unterbrechungen des Transports im Rahmen eines Transportvorgangs als auch eine gebrochene Beförderung oder Versendung - wie im konkreten zu beurteilenden Fall - sind **für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung unschädlich**, wenn
 - der **Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht** und
 - der liefernde Unternehmer nachweist, dass
 - ein **zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstandes und seiner Beförderung** sowie
 - ein **kontinuierlicher Ablauf des Transportvorganges** gegeben sind.

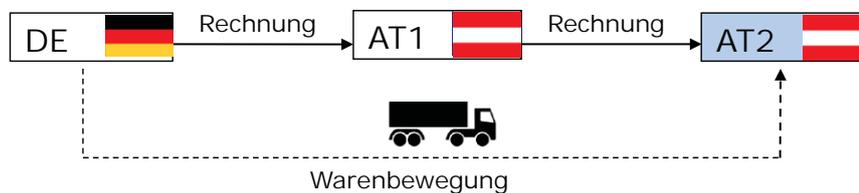
EuGH, C-580/16, *Firma Hans Bühler* → Dreiecksgeschäft

- am 17.11.2016 vom VwGH vorgelegt
- VwGH-Beschluss 19.10.2016, Ra 2015/15/0017, EU 2016/00051
- Vorlagefragen
 - Ist die **umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers** (= mittlerer Unternehmer) im **Abgangsland** (= Deutschland) für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung **schädlich**?
 - Ist die fristgerechte Einreichung der Zusammenfassenden Meldung eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung?



EuGH, C-628/16, Kreuzmayr → Reihengeschäft

- am 5.12.2016 vom BFG Linz vorgelegt
- BFG 30.11.2016, RE/5100001/2016
- Vorlagefragen
 - Sofern DE (1. in der Reihe) nichts vom Weiterverkauf an AT2 und der Abholung der Waren durch AT2 (3. in der Reihe) wusste und AT1 (2. in der Reihe mit der UID-Nr. des Zielstaates (= Österreich) aufgetreten ist, ist die erste Lieferung (DE-AT1) als **bewegte** (steuerfreie) **Lieferung** zu beurteilen?
 - Insoweit die zweite Lieferung die bewegte Lieferung ist, kann AT2 die von AT1 in Rechnung gestellte Vorsteuer geltend machen?
 - Sofern die erste Lieferung die bewegte Lieferung ist und DE nachträglich von der Transportveranlassung und Verfügung der Waren im Abgangsstaat durch AT2 erfährt, verliert die erste Lieferung **rückwirkend** ihre Qualifikation als bewegte (steuerfreie) Lieferung?



Wesentliche Inhalte:

- Einarbeitung von aktueller Rechtsprechung, zB
 - EuGH 29.6.2017, C-288/16, „L.Č.“ IK: Voraussetzung für Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb UStG (Leistungen iZm grenzüberschreitenden Beförderungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder der Durchfuhr beziehen) ist die unmittelbare Erbringung der Leistungen an den Versender oder Empfänger der Waren (anzuwenden ab 1.1.2018; bis 31.12.2017 Erbringung der Leistungen auch an Subunternehmer zulässig)
 - Schulen: Änderung Rz 876 ff UStR betreffend Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen
 - Überlassung von Grundstücken zur Ausübung von Wintersport: Grundstücksvermietung iSd § 6 Abs 1 Z 16 UStG (anzuwenden ab 1.7.2018)
- Änderungen aufgrund Gesetzesänderungen, zB
 - Grundstücksbegriff
 - Kurzfristige Vermietung
 - Kleinunternehmer: Ermittlung der 30.000,00 EUR-Umsatzgrenze ab 2017
 - Fruchtgenuss: Substanzabgeltung = USt-pflichtige sonstige Leistung (Ausnahmen: Kleinunternehmer, Liebhaberei)

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Wirtschaftliche Eigentümer-Register (1/3)

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WIEReG, BGBl I 136/2017 vom 15.9.2017

- Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL verpflichten Österreich zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- **Inkrafttreten, Termine:**
 - WIEReG tritt mit 15.1.2018 in Kraft
 - Definitionen der umfassten Rechtsträger und des wirtschaftlichen Eigentümers in Kraft seit 16.9.2017
 - Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer: erstmals bis spätestens 1.6.2018
 - Einsicht in Register ab 2.5.2018 möglich
- **Umfasste inländische Rechtsträger (§ 1 WIEReG):**
 - Insbesondere: OG, KG, AG, GmbH, SE, Genossenschaften, Versicherungsvereine, Vereine, Privatstiftungen, vom Inland aus verwaltete Trust und trustähnliche Vereinbarungen
- **Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WIEReG):**
 - „Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle **natürlichen Personen**, in **deren Eigentum** oder **unter deren Kontrolle** ein Rechtsträger letztlich steht.“
 - zB GmbH-Gesellschafter mit > 25 % direkter oder indirekter Beteiligung, bei Privatstiftungen Stifter, Begünstigte und Stiftungsvorstand

— Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (§§ 3 WIEReG):

- Jährliche Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Rechtsträger durch beweiskräftige Unterlagen; Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums
- Meldung über das Unternehmensserviceportal (USP) an die Bundesanstalt Statistik Österreich
- Übermittlung von Änderungen binnen 4 Wochen ab Kenntnis
- Übermittlung der Daten durch berufsmäßige Parteienvertreter gemäß § 5 Abs 1 Z 2 USP-G ist zulässig (uU Anpassung von Auftrags- und Vollmachtsvereinbarungen [§ 2 Abs 3 Z 3 WTBG 2017])
- Wesentliche Befreiungen von der Meldepflicht (aufgrund Übernahme der Daten vom Firmenbuch):
 - zB OG und KG, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind
 - zB GmbH, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind
 - zB Vereine (Übernahme der Daten vom Vereinsregister)

— Führung und Einsicht in das Register (§§ 7 WIEReG):

- Registerbehörde: BMF
- Einsicht in das Register über das Unternehmensserviceportal:
 - Zur Einsicht berechtigt: insbesondere Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner (§ 1 BiBuG 2014), Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
 - Einsichtnahme nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden zulässig
 - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner dürfen auch für die Zwecke der Beratung ihrer Mandanten im Hinblick auf die Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Mandanten Einsicht nehmen.

— Strafbestimmungen und Zwangsstrafen (§§ 15 f WIEReG):

- Finanzvergehen bei Verletzung der Meldepflichtung: bei Vorsatz Geldstrafe bis zu EUR 200.000,00, bei grober Fahrlässigkeit Geldstrafe bis zu EUR 100.000,00,
- Finanzvergehen bei vorsätzlicher unbefugter Einsichtnahme in das Register: Geldstrafe bis zu EUR 10.000,00
- Finanzvergehen bei Weitergabe von bestimmten Datensätzen: Geldstrafe bis zu EUR 30.000,00.

BMF-Information vom 25.7.2017 zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)

— Kryptowährung (Bitcoins)

- Kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel
- Unkörperliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

— Kryptowährung im Betriebsvermögen

- Zuordnung zum Anlagevermögen oder Umlaufvermögen und Anwendung der entsprechenden Bewertungsvorschriften
- Grundsätzlich Besteuerung der Einkünfte zum Tarif, bei zinstragender Veranlagung Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG und Besteuerung der realisierten Wertänderungen zum Sondersteuersatz gem § 27a Abs 1 EStG

— Gewerbliche Einkünfteerzielung mit Kryptowährungen

- Mining (= Schaffung von Kryptowährungen)
- Betreiben einer Online-Börse für Kryptowährungen
- Betreibung eines Kryptowährung-Geldautomaten

— Kryptowährung im Privatvermögen

- Bei zinstragender Veranlagung: Zinsen und realisierte Wertänderungen (unter Ansatz des gleitenden Durchschnittspreises): Einkünfte aus Kapitalvermögen, Sondersteuersatz gem § 27a Abs 1 EStG
- Ohne zinstragende Veranlagung: Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung

— Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins

— Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Bitcoins und umgekehrt

- ist eine steuerfreie Tätigkeit (vgl. EuGH 22.10.2015, C-264/14, *Hedqvist*, UStR 2000 Rz 759)

— Verwendung von Bitcoins für die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen

- Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelt nicht in gesetzlichen Zahlungsmitteln, sondern in Bitcoins besteht, sind gleich zu behandeln wie andere Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelt in gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht.
- BMGL: Wert des Bitcoins

— Mining

- Bitcoin-Mining unterliegt mangels identifizierbarem Leistungsempfänger nicht der USt

— **Online-Werbung nicht von der Werbeabgabe erfasst**

- VfGH 12.10.2017, E 2025/2016:
- VfGH lehnt Beschwerde von Verlagen ab

Gebäudeabschreibung (Vermietung) (1/3)

StRefG 2015/2016:

- Ab 2016 gesetzlich festgelegter Aufteilungsschlüssel für die Anschaffungskosten bei bebauten Mietgrundstücken: **40 % GuB, 60 % Gebäude** (§ 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG)
 - Gilt nicht bei offenkundig erheblich davon abweichenden tatsächlichen Verhältnissen
 - Abweichende Aufteilung auf Basis der Verordnung des BMF über die Festlegung des Grundanteils bei vermieteten Gebäuden (**GrundanteilIV 2016** vom 3.5.2016):
 - **Pauschale Ermittlung gem § 2 GrundanteilIV:**

GrundanteilIV	20% Grundanteil	Gemeinde (≥ 100.000 Einwohner; dh Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck) und/oder m ² -Preis ≥ 400 EUR
	Gemeinde < 100.000 Einwohner UND durchschnittliche m ² -Preis für baureifes Land < 400,00 EUR	
		30 % Grundanteil, wenn > 10 Einheiten 40 % Grundanteil, wenn ≤ 10 Einheiten

- **Keine pauschale Ermittlung gem § 2 GrundanteilV:**
 - Wenn der auszuscheidende Anteil des GuB nachgewiesen wird
 - Beispielsweise durch ein Sachverständigengutachten, das der freien Beweiswürdigung unterliegt
 - Aufteilung entsprechend dem Verhältnis von Grund- und Gebäudewert gem § 2 Abs 2 und 3 Grundstückswertverordnung (GrWV) möglich (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.2), kann laut **BMF-Info vom 18.7.2017** auch für bereits vor dem 1.1.2016 vermietete Gebäude angewendet werden (Ermittlung von Grund- und Gebäudewert gem 2 Abs 2 und 3 GrWV zum Stichtag 1.1.2016)
 - **Wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich vom pauschalen Aufteilungsverhältnis abweichen.** Eine erhebliche Abweichung ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Anteil des Grund und Bodens um zumindest 50 % abweicht (dh anstatt 40 % GuB/60 % Gebäude besteht ein Verhältnis von mindestens 60 % GuB/40 % Gebäude).
- Ist der **historische Grundanteil nicht bekannt**, sondern nur der laufende AfA-Betrag, kann davon ausgegangen werden, dass das bisherige Aufteilungsverhältnis 20 % GuB/80 % Gebäude angewendet wurde, und daher grundsätzlich eine Anpassung erforderlich ist (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.3.).
- Keine Anpassung, wenn bereits in der Vergangenheit das Aufteilungsverhältnis nachgewiesen wurde
 - Ergebnis einer bereits erfolgten Überprüfung des Wertverhältnisses und der AfA-Bemessungsgrundlage durch das Finanzamt gilt als Nachweis (laut BMF-Info vom 12.5.2016, 1.2.3.)
- Anpassung bei bestehenden Mietgrundstücken durch Abstockung der fortgeschriebenen Gebäude-AK und Übertragung auf die GuB-AK samt Anpassung der AfA (§ 124b Z 284 EStG)

- **Verlängerung der freiwilligen Verteilung von Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG)**
 - Erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandhaltungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - **Unverändertes Weiterlaufen früherer Zehntelbeträge**
- **Verlängerung der zwingenden Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude von 10 auf 15 Jahre (§ 28 Abs 2 EStG)**
 - Erstmalige Anwendung für Ausgaben für Instandsetzungen, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind
 - Ab 2016 Verlängerung des ursprünglichen Verteilungszeitraumes auf 15 Jahre (§ 124b Z 291 EStG)

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen unterschiedliche AfA-Sätze bei Gebäuden

— VfGH 23.2.2017, E 1795/2016-5:

- Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde zur Angleichung der AfA-Sätze im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich
- Begründung: unterschiedliche AfA-Sätze aufgrund unterschiedlicher Abnutzungsintensität gerechtfertigt, auch im außerbetrieblichen Bereich kürzere Nutzungsdauer nachweisbar

Bestandvertragvertragsgebühr - Änderung des § 33 TP 5 GebG (Gesetzwendung bleibt abzuwarten)

— **Gebührenbefreiung für Verträge über die Miete von Wohnräumen:**

- Laut Beschluss des Nationalrates am 13.10.2017
- Soll am Tag nach Veröffentlichung im BGBl im November 2017 in Kraft treten

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

— **Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für**

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Rechnungen
- Belege und sonstige Geschäftspapiere

des Jahres 2010 endet am 31.12.2017.

— Elektronische Rechnungen: Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit muss für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein (§ 11 Abs 2 UStG).

— Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn

- sie in einem anhängigen Verfahren zur Abgabenerhebung von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
- sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind
- sie **Grundstücke** betreffen (§ 18 Abs 10 UStG: **22 Jahre** bei erstmaliger Verwendung bzw Nutzung als Anlagevermögen nach 31.3.2012 bzw Abschluss von Wohnungsmietverträgen nach 31.3.2012)

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF EU-AbgÄG 2016):

- Verpflichtung zur einzelnen Erfassung aller Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem (§ 131b Abs 1 BAO)
 - **Ab Jahresumsatz von 15.000,00 EUR je Betrieb**, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500,00 EUR im Jahr überschreiten
 - **Definition „Barumsätze“:** Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks und die vom Unternehmer ausgegebene und von ihm an Geldes statt angenommene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- **Verpflichtung:**
 - **Besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.**
 - Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Registrierkassenpflicht (§ 131b BAO idF EU-AbgÄG 2016):

- Elektronisches Aufzeichnungssystem ist durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulation zu schützen:
 - Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen ist durch kryptographische Signatur bzw kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.
 - **Ab 1.4.2017** (§ 131b Abs 2 iVm § 323 Abs 45 BAO)
 - Abzustellen ist auf die Umsätze des Kalenderjahres 2016
- **Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv), BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210**
 - Seit 1.4.2017 in Kraft (einzelne Regelungen bereits seit 1.1.2016 bzw 1.7.2016 in Kraft)
 - Regelungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Registrierkasse und an die Signaturerstellungseinheiten, Beschaffung und Registrierung der Signaturerstellungseinheit, Kontrolle der Datensicherheit, geschlossene Gesamtsysteme

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016):

- Verpflichtung für Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen
- Gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften
- Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.
- Belegerteilungspflicht kann im Falle einer USt-Organschaft auch von der **Organgesellschaft** erfüllt werden
- **Kreditinstitute:** sind von Registrierkassenpflicht gem § 131b BAO und Belegerteilungspflicht gem 132a BAO ausgenommen (EU-AbgÄG 2016)

Belegerteilungspflicht (§ 132a BAO idF StRefG 2015/2016, § 11 RKSv):

— Mindestangaben auf Beleg:

- Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden bzw belegerteilenden Unternehmers
- Einmalig vergebene, fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen zur eindeutigen Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Betrag der Barzahlung (rechnerische Ermittelbarkeit ist ausreichend)
- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Code (QR-Code)

Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in bestimmten Fällen bei Anwendbarkeit der Barumsatzverordnung und § 131 Abs 4 BAO:

- Umsätze im Freien, Hütten-, Buschenschank- und Kantinenumsätze bis Umsatz von EUR 30.000,00/Jahr
- Sonderregelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Automaten und Onlineshops

§ 124b Z 296 EStG und § 24 Abs 6 KStG, BMF-Information vom 3.8.2016:

- Prämie für die **Anschaffung** eines System zu elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze iSd § 131b BAO (elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem) **oder Umrüstung** eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems
- Im **Zeitraum 1.3.2015 bis 31.3.2017** (Verlängerung von 31.12.2016 auf 31.3.2017 durch EU-AbgÄG 2016, BGBl I 77/2016)
- **Höhe der Prämie:**
 - **200,00 EUR pro Erfassungseinheit** oder
 - Im Falle eines elektronischen Kassensystems **200,00 EUR pro Kassensystem**, maximal aber 30,00 EUR pro Erfassungseinheit
- Geltendmachung der Gesamtsumme für alle im Kalenderjahr angeschafften bzw umgerüsteten Erfassungseinheiten (bei Umrüstung ist Beginn der Umrüstung maßgebend)
- Antragstellung in Beilage E 108c zur Einkommen-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungserklärung
- Prämie ist keine Betriebseinnahme
- Anschaffungskosten und Aufwendungen für Umrüstung sind in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben absetzbar
- Neben Prämie und Sofortabschreibung steht Gewinnfreibetrag zu

Energieabgaben (1/2)

- **Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe:**
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2012 noch bis 31.12.2017
 - Beantragung einer Vorausvergütung iHv 5 % der Vergütungssumme des Vorjahres: nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des folgendes Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
- **Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe bis 31.12.2014 möglich:**
 - EuGH-Urteil vom 21.7.2016, Rs C-493/14 *Dilly's Wellnesshotel GmbH*: Aufgrund einer Verletzung von Formvorschriften der Allgemeinen GruppenfreistellungsVO ist die per 1.2.2011 erfolgte Einschränkung der Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe nicht in Kraft getreten.
 - BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013:
 - Energieabgabenvergütung für 2011 (und nicht nur für den Monat Januar 2011) zuerkannt
 - Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2016/15/0041. Mit VwGH-Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.9.2017 dem EuGH vorgelegt. Beim EuGH zur Zl. C-585/17 anhängig.
 - Bei abweisenden Bescheiden 2011, mit denen eine Einschränkung auf Jänner 2011 erfolgt, Einbringung einer Beschwerde mit Verweis auf BFG 3.8.2016 RV/5100360/2013 und Anregung einer Aussetzung der Entscheidung bis zur Entscheidung des VwGH über die Amtsrevision
 - Antragstellung für das Kalenderjahr 2012 bis 31.12.2017 sowie für die Kalenderjahre 2013 und 2014 innerhalb der 5-Jahres-Frist

VwGH 14.9.2017, Ro 2016/15/0041 zum Energieabgabenvergütungsgesetz (EAVG)

— VwGH: Vorlagefragen an den EuGH (C-585/17)

1. Ist die Änderung einer genehmigten Beihilferegelung (= EAV) trotz Reduzierung der Beihilfe (nur noch Produktionsbetriebe) anmeldepflichtig?
2. Kann das Durchführungsverbot zur Unanwendbarkeit einer Einschränkung einer genehmigten Beihilferegelung führen (= Durchführungsgebot)?
3. Erfüllt die EAV-Berechnungsformel die Voraussetzungen der AGVO 2014?
4. Bewirkt die AGVO 2014 die Freistellung von der Anmeldepflicht ab 2011?

— Relevanz der zukünftigen EuGH-Entscheidung

- VwGH geht vorläufig davon aus, dass eine „Genehmigung“ iSd § 4 Abs 7 EAVG auch in einem der folgenden Fällen vorliegt:
 - Einschränkung hätte gar keiner Anmeldung bedurft (Frage 1)
 - Unterbleiben der Anmeldung führt nicht zu einem Beihilfengebot (Frage 2)
 - Einschränkung ist durch die AGVO 2014 gedeckt (Fragen 3 und 4)
- Einschränkung auf Produktionsbetriebe (≠ Dienstleistungsbetriebe) könnte - anders als vom BFG angenommen - ab dem 1.1.2011 anwendbar sein

Kammerumlage

Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG-Novelle 2017 (BGBl I 73/2017 vom 19.6.2017)

— Senkung der Kammerumlagen ab 2019 durch:

- Einführung eines degressiven Staffeltarifes (Schwellenwerte sind noch festzulegen); mit steigendem Vorsteuervolumen sinkt die Belastung in 2 Stufen
- Abweichender degressiver Staffeltarif für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
- Verminderung der BMGL um Vorsteuern für Investitionen des Anlagevermögens
- Entfall der Grundumlage für neu gegründete Unternehmen in den ersten beiden Jahren
- Entfall der Mehrfachgrundumlagenpflicht bei mehreren Berechtigungen, die zur Mitgliedschaft in derselben Fachorganisation führen
- uU Entfall der Rechtsformstaffelung

VfGH vom 6.3.2017, G 126/2016-12

— Kammerumlage I ist verfassungskonform

- Berechnung kann anhand einer Durchschnittsbetrachtung erfolgen, auch wenn sich dadurch Härtefälle ergeben

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

Förderungen iZm Dienstverhältnissen Beschäftigungsbonus (1/4)

- www.beschaefigungsbonus.at
- Budgetmittel für Antragstellung von 1.7.2017 bis 30.6.2020: EUR 2 Mrd (nach Verbrauch der Budgetmittel endet die Förderung, „first come - first served“)
- Verbindliche Förderzusagen erst nach Rückantwort der Europäischen Kommission
- **Förderung iHv 50 % der Lohnnebenkosten „zusätzlicher“ DN ab 1.7.2017**
- Erstantrag **binnen 30 Tagen** unter Mitwirkung WP/StB
- Abrechnung nach „Jahr 1, 2, 3“ unter Mitwirkung WP/StB
- **Aufgaben des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers:**
 - Bestätigung im Erstantrag:
 - dass es sich um ein förderungswürdiges Unternehmen handelt (Nichtvorliegen von Ausschlussstatbeständen, kein „staatliches“ Unternehmen)
 - korrekte Ermittlung der Beschäftigtenstände zu 4 bzw 5 vorgelagerten Stichtagen für den „Referenzwert“
 - Bestätigung im Rahmen der Abrechnung (nach Jahr 1, 2 und 3):
 - Korrektheit des „Sachberichts“ und des „zahlenmäßigen Nachweises“
 - Bestätigung = Unterschrift nach Sachverständigen-Gutachten
- **Einkommen- und körperschaftsteuerfrei** (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG); § 20 Abs 2 EStG nicht anwendbar, dh mit dem Bonus in Zusammenhang stehende **Ausgaben sind als Betriebsausgaben absetzbar** (§ 20 Abs 2 EStG idF BGBl I 83/2017)

— Höhe:

- 50 % der tatsächlich bezahlten LNK für maximal drei Jahre (Deckelung ASVG-HBGL)
 - Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (samt IESG-Zuschlag)
 - Wohnbauförderungsbeiträge
 - Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge nach dem BMSVG
 - Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) samt Zuschlag (DZ)
 - Kommunalsteuer
- **Valorisierung:** laut Richtlinie mit 2 %/Jahr der bei Antragstellung angegebenen Bruttolöhne und -gehälter
- Da die bei Antragstellung angegebenen Löhne und Gehälter als Obergrenze für die Berechnung herangezogen werden, sollten variable Entgeltbestandteile und absehbare Lohn- und Gehaltssprünge in den beantragten Bruttolohn bzw in das beantragte Bruttogehalt einfließen.

— Abrechnung/Auszahlung:

- Auf Basis der nachgewiesenen Beitragsgrundlagen
- Einmal jährlich im Nachhinein
- Abrechnungsstichtag: 12 Monate nach Beginn des ersten förderfähigen Arbeitsverhältnisses
- Vorlage der Abrechnung innerhalb von drei Monaten ab dem Abrechnungsstichtag

Förderungsfähige Arbeitsverhältnisse:

- vollversicherungspflichtige, dem österreichischen Arbeits- & SV-Recht unterliegende, grundsätzlich KommSt-pflichtige Arbeitsverhältnisse
- **Arbeitsverhältnisse ab dem 1.7.2017** mit
 - ehemals arbeitslos gemeldeten Personen,
 - Bildungsabgängern oder
 - Jobwechslern
- kein bloßer Konzernwechsel (zumindest sechs Monate nicht im Konzern beschäftigt, auch nicht als Leiharbeitnehmer oder geringfügig Beschäftigter); EU-Konzernverbund: weiterer Begriff als § 189a UGB
- Arbeitsverhältnis muss **mindestens vier Monate** kontinuierlich bestehen.
- Für **Erstantrag** erforderlich: **zumindest ein förderfähiges Arbeitsverhältnis mit Mindestbeschäftigungsausmaß von 38,5 Wochenstunden** (Vollzeitäquivalent, kann sich auch aus mehreren Arbeitsverhältnissen zusammensetzen)
- Nicht förderbar: Lehrverhältnisse und geringfügige AN
- Ausschlussgrund: Inanspruchnahme weiterer Förderungen (zB Eingliederungsbeihilfe)

Förderungsfähige Unternehmer:

- Unternehmen gem § 1 UGB mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Ausgenommen:
 - Staatliche Unternehmen, die nicht mit anderen am Markt tätigen Unternehmen im Wettbewerb stehen, sondern Aufgaben der Hoheitsverwaltung ausüben
 - Missbräuchlich zur Umgehung der Förderungsbestimmungen neu errichtete bzw umgegründete Unternehmen
- **Antragstellung:**
 - Erstantrag binnen 30 Tagen ab Arbeitsbeginn der 1. Person, für die die Förderung beantragt wird bzw Schaffung des ersten Vollzeitäquivalents (bei Teilzeitbeschäftigung)
 - Förderungsvertrag mit aws
 - Erweiterung bei weiteren Neuaufnahmen (auch < 38,5 Wochenstunden): Bekanntgabe binnen 30 Tagen ab Arbeitsbeginn der weiteren Dienstnehmer
 - Bei Teilzeitbeschäftigungen: Ausweitung der Wochenstunden melden! (Führt zur Aufstockung)

Lehrlingsförderungen:

- Informationen zu Förderungen unter www.lehre-foerdern.at
- Steuerliche Behandlung: siehe Rz 4857a EStR

Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017 MitarbeiterBetStG 2017 (BGBl I 105/2017)

— Inkrafttreten am 1.1.2018

— Mitarbeiterbeteiligungsstiftung:

- Stifter: Arbeitgebergesellschaften und innerbetrieblich bestehende gesetzl. AN-Vertretung
- Begünstigte: AN, ehemalige AN, (Ehe-)Partner und Kinder
- Zweck: unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften an Begünstigte, treuhändige Verwahrung/Verwaltung der Aktien, einheitliche Stimmrechtsausübung, vorübergehendes Halten von Aktien an AG-Gesellschaften (maximal 10 %)
- **Zuwendungen** (Aktien an AG-Gesellschaften bzw entsprechender Geldbetrag, Geld für Gründungs- und laufende Aufwendungen): **bei Stiftung steuerfrei, bei Stifter als Betriebsausgaben abzugsfähig**
- **Vorteil für AN:** Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an AG-Gesellschaften durch die AG-Gesellschaft oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung **bis zu EUR 4.500,00/Jahr steuer- und SV-frei**
 - Voraussetzungen:
 - Gewährung des Vorteils an alle AN oder bestimmte Gruppen von AN
 - Aktien müssen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung zur treuhändigen Verwahrung und Verwaltung übertragen werden.

Steuertipps für 2017 (1/2)

- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2012 bis 31.12.2017
 - Erstmalig für 2016 antragslose Veranlagung von Amts wegen
 - Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb von 5-Jahres-Frist möglich
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2012 bis 31.12.2017 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (EUR 300,00)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (EUR 3.000,00; EUR 4.500,00 bei Mitarbeiterbeteiligungsstiftung einer AG): Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen

- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer EUR 365,00
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von EUR 186,00 jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen
- Kosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung:
 - **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen des Jahres 2014, die auf einen HBGI-Überschreitungsbeitrag entfallen, bis 31.12.2017; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden
 - Beachtung der Verpflichtung zur Nachzahlung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei mehreren (geringfügigen) Beschäftigungsverhältnissen

Pendlerförderung 2017 (1/2)

- Verkehrsabsetzbetrag:
 - **400,00 EUR**
 - **690,00 EUR** bei Einkommensbeziehern bis 12.200,00 EUR/Jahr mit Anspruch auf Pendlerpauschale (Einschleifregelung auf 400,00 EUR bei Einkommen zwischen 12.200,00 und 13.000,00 EUR, § 33 Abs 5 Z 2 EStG)
- **Pendlereuro**: 2,00 EUR/Jahr/Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Nur bei Anspruch auf Pendlerpauschale
 - Aliquotierung wie bei Pendlerpauschale
- „**Jobticket**“ (steuerfreie Zurverfügungstellung des Fahrausweises durch den Arbeitgeber)
- **Erhöhung der Negativsteuer**:
 - Höchstbetrag 400,00 bzw 500,00 EUR bei Anspruch auf Pendlerpauschale
- **Pendlerpauschale**: Aliquotierung in Abhängigkeit von der Anzahl der monatlichen Fahrten (für Teilzeitkräfte):
 - Voller Anspruch ab 11 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf zwei Drittel bei 8 bis 10 Fahrten pro Monat
 - Anspruch auf ein Drittel bei 4 bis 7 Fahrten pro Monat
 - Kein Anspruch bei Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Kfz

Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	(EUR)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00
Öffentliches Verkehrsmittel zumindest hinsichtlich halber Entfernung nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	(EUR)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

Arbeitnehmer: Sachbezug PKW

§ 4 Sachbezugswerteverordnung

- Für **Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz**
- Ab 1.1.2016 (BGBl II 2015/243 und BGBl II 2015/395):
 - 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 960,00 EUR/Monat
 - Für **PKW mit CO₂-Emissionswert von mehr als 130 g/km** (Schwellenwert sinkt ab 2017 bis 2020 jährlich um 3 g/km auf 118 g/km): Schwellenwert 2017: 127 g/km, Schwellenwert 2018: 124 g/km
 - Maßgeblich ist CO₂-Emissionswert im Kalenderjahr der PKW-Anschaffung oder seiner Erstzulassung
 - Laut Typen- bzw Einzelgenehmigung oder EG-Typengenehmigung
 - Gilt auch, wenn für ein Kfz kein CO₂-Emissionswert vorliegt
 - Für **PKW mit CO₂-Emissionswert unter dem Schwellenwert**: 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kfz (einschließlich USt und NoVA), maximal 720,00 EUR/Monat
 - Bei monatlichen Privatfahrten < 500 km: halber Sachbezugswert
 - Für PKW mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km (**Elektroautos**) Sachbezugswert iHv Null und Vorsteuerabzug (Beachtung der Luxusgrenze)

§ 3 Abs 1 Z 21 EStG, § 49 Abs 3 Z 29 ASVG:

- **Steuer- und Beitragsbefreiung** für Mitarbeiterrabatte (kostenloser oder verbilligter Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet), sofern
 - der Mitarbeiterrabatt allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird
 - die Waren oder Dienstleistung vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfterzielung verwendet und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfterzielung tatsächlich ausschließen
 - der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall **20 % nicht übersteigt** (Freigrenze) bzw (bei Übersteigen der 20 %)
 - die Mitarbeiterrabatte den **Freibetrag von 1.000,00 EUR/Kalenderjahr** nicht übersteigen
- Mitarbeiterrabatte sind im **Lohnkonto** zu erfassen (Änderung der Lohnkontenverordnung 2006 (BGBl II 2015/383))

- **Steuerfreiheit von Einkünften aus Aushilfstätigkeiten ab 1.1.2017 bis 31.12.2019 (§ 3 Abs 1 Z 11 lit a EStG idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)**
 - Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen
 - **Voraussetzungen:**
 - Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen **Erwerbstätigkeit** einer **Vollversicherung** in der gesetzlichen KV, UV/PV oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
 - Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Arbeitsanfall überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
 - **Tätigkeit als Aushilfskraft: maximal 18 Tage im Kalenderjahr**
 - **Arbeitgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte.
 - **DB-, DZ- und KommSt-frei**

— Schrittweise Senkung des Dienstgeberbeitrages:

- **Seit 1.1.2017: 4,1 %**
- **Ab 1.1.2018: 3,9 % und Bonus-Malus-System** bei Unternehmen mit mehr als 25 vollversicherten DN (Bonus: weitere Senkung um 0,1 %, wenn bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer eine bestimmte Branchenquote erreicht oder überschritten wird, Malus: doppelte Auflösungsabgabe bei Nichterreichung der Branchenquote)

— Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) im Vollbetrieb erst ab 1.1.2019:

- Ursprünglich ab 1.1.2018 vorgesehen, aufgrund Umstellungsrisiko verschoben
- Ersetzt Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis
- Ersatz des Beitragsgruppenschemas durch Tarifgruppen
- Komplette Systemumstellung

— Änderungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz: in Kraft seit 1.10.2017

- Umsetzung der Saisonarbeiter-Richtlinie
- Umsetzung der ICT-Richtlinie
- Anpassung der Regelungen zur grenzüberschreitenden Überlassung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten an das EuGH-Urteil C-91/13
- Zulassung von drittstaatsangehörigen Start-up-GründerInnen im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten-Modells für selbständige Schlüsselkräfte
- Verbesserung der Zulassung und Arbeitsmarktintegration qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten im Rahmen des Rot-Weiß-Rot-Karten-Modells

— § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl II 2008/468) vom 16.12.2008

— Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum

— Bewertung:

- Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
- Letzte Anhebung der Richtwerte mit 1.4.2014
- m²-Werte: Brutto inklusive USt und BK, exklusive Heizkosten
- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: tatsächliche Kosten oder ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 EUR/m² (abzüglich Kostenbeiträge des Arbeitnehmers)

Bundesland	m ² -Werte 2016 (EUR)	m ² -Werte 2017 (EUR)
Burgenland	4,92	5,09
Kärnten	6,31	6,53
NÖ	5,53	5,72
OÖ	5,84	6,05
Salzburg	7,45	7,71
Steiermark	7,44	7,70
Tirol	6,58	6,81
Vorarlberg	8,28	8,57
Wien	5,39	5,58

- § 3 Abs 1 Z 20 EStG idF StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118) und § 5 Sachbezugswerteverordnung
- Für Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen
 - Freibetrag: 7.300,00 EUR
 - Sachbezug = Differenz zwischen tatsächlichem Zinssatz und dem vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festzulegenden Prozentsatz
 - Prozentsatz = Durchschnittswert aus 12-Monats-Euribor des Zeitraumes 1.10. des Vorjahres bis 30.9. des laufenden Jahres + 0,75 %; kaufmännische Rundung auf halbe Prozentpunkte
 - **Prozentsatz für 2017: 1,0 %** (BMF vom 2.11.2016)
 - **Prozentsatz für 2018: 0,5 %** (BMF vom 13.10.2017)
 - Berechnung vom aushaftenden Kapital
 - Höhe der Raten und Rückzahlungsdauer beeinflussen Ausmaß des Sachbezuges nicht
 - Zinersparnis = sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG (LSt-Tarif des Kalendermonats des Zufließens)

- Unbefristet zulässig
- Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Jahr 2003 begonnen hat und noch dem alten Abfertigungsrecht unterliegen
- Bei Übertritt:
 - Einzahlung des Übertrittsbetrages in die BV-Kasse (lohnsteuerfrei, soweit der Übertrittsbetrag die fiktiven Abfertigungsansprüche nach Gesetz oder KV nicht übersteigt)
 - Beim Arbeitgeber: Unterschiedsbetrag zwischen steuerlicher Abfertigungsrückstellung und Übertrittsbetrag ist auf fünf Jahre verteilt abzusetzen
 - Schriftliche Vereinbarung erforderlich

- **Antragstellung:** spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung verfügt und **erstmalig oder nach fünf Jahren wieder** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird
- **Förderbare Personen:** beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung und arbeitslose Personen, die beim AMS seit mindestens zwei Wochen vorgemerkt sind
- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen.

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen

§ 1 Z 7 NeuFÖG für Neugründungen

- Frist zur Inanspruchnahme: 36 Monate ab Neugründung
- Umfang der Begünstigung: DB, DZ, WBF, UV
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden elf Kalendermonate
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von zwölf Monaten ab Neugründung)

Wesentliche Förderungen (www.aws.at):

- **aws-Lohnnebenkostenförderung (Sonderrichtlinie „Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ vom 21.2.2017)**
 - Förderung der Dienstgeberbeiträge von drei Mitarbeitern für drei Jahre (100 % im 1. Jahr, 2/3 im 2. Jahr, 1/3 im 3. Jahr)
 - Für innovative Start-ups: Kriterien „innovativ“ und „wachstumsstark“ laut Sonderrichtlinie
 - Unternehmensgründung maximal 5 Jahre vor Antragstellung
- **aws-Risikokapitalprämie (Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ vom 1.1.2017)**
 - für Investoren in innovative Start-ups
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 20 % des förderbaren Beteiligungsbetrages, maximal EUR 50.000 pro Investor und Kalenderjahr
 - Investition in Form von Beteiligung am Gesellschaftskapital oder beteiligungsähnlichen Einlagen
 - Start-up darf zum Zeitpunkt der Antragstellung und Risikokapitalfinanzierung seit seinem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig sein.

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

— Differenzvorschreibungsantrag

- Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen.

— GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer

- Für 2017 rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung **bis spätestens 31.12.2017** beantragen
- Antragsberechtigt sind:
 - Jungunternehmer (maximal zwölf Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (Jahresumsatz unter 30.000,00 EUR, in 2017 Einkünfte unter 5.108,40 EUR) in den letzten fünf Jahren nicht überschritten haben
 - Kleinunternehmer während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld und/oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung (in den Monaten der Ausnahme durchschnittliche Einkünfte bis 425,70 EUR und durchschnittliche Umsätze bis 2.500,00 EUR)

— GSVG-Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wegen Verringerung der Einkünfte

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabsetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

— Seit 2016: GSVG-Antrag auf Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

- Wenn die höhere Beitragsgrundlage glaubhaft gemacht werden kann
- Bis zum Ablauf des Beitragsjahres
- Zweckmäßig zur Vermeidung des „Einfrierens“ der BGL mit Pensionsstichtag: Im Pensionsfall gelten noch vorläufige (auch herab- oder hinaufgesetzte) Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen zur Pensionsberechnung!

- **Seit 2016: Antrag auf Zahlung der GSVG-Quartalsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen**

- **Vermeidung eines Beitragszuschlages (BZ) iHv 9,3 %**
 - Überschreitungserklärung (ÜE) für neue Selbständige:
 - Pflichtversicherung bei Überschreitung der Versicherungsgrenze (in 2017: 5.108,40 EUR)
 - BZ bei nachträglicher Feststellung der Überschreitung aufgrund ESt-Bescheid
 - Überschreitungserklärung bis acht Wochen nach Ausstellung des ESt-Bescheides möglich

- **BGBl I 30/2017 (Wiedereingliederungsteilzeitgesetz):** in Kraft seit 1.7.2017
 - Schaffung von Regelungen über die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit
 - Schaffung einer finanziellen Absicherung durch das Wiedereingliederungsgeld
- **BGBl I 125/2017 (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz):**
 - Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit: in Kraft seit 1.7.2017
 - Abschaffung des Pflegeregresses: ab 1.1.2018
 - Ab 1.1.2019 ausgegebene e-cards mit Lichtbildausweis, bis 31.12.2023 Austausch aller e-cards ohne Lichtbildausweis
- **Beschluss des Nationalrates vom 12.10.2017 (Gesetzwendung bleibt abzuwarten):**
 - Punktuelle Angleichungen von Arbeitern und Angestellten (zB Kündigungsregelungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall)
 - Entfall Auflösungsabgabe ab 2020

Aufwertungszahl 2018	1,029	
— HBG täglich		171,00 EUR
— HBG monatlich		5.130,00 EUR
— HBG jährlich für Sonderzahlungen		10.260,00 EUR
— HBG monatlich für freie Dienstnehmer ohne SZ; GSVG; BSVG		5.985,00 EUR
— Geringfügigkeitsgrenze monatlich		438,05 EUR
— Grenzwert für Dienstgeberabgabe		657,08 EUR
— Auflösungsabgabe		128,00 EUR
— Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag für überlassene Arbeiter und Angestellte:		
- 1.4.2017 bis 31.3.2019		0,35 % der BGL
- 1.4.2019 bis 31.3.2021		0,5 % der BGL
- ab 1.4.2021		0,8 % der BGL

Themenübersicht

1. Für Unternehmer	3
1.1 Rechtsformgestaltung aus steuerlicher Sicht	3
1.2 Bilanzierung	6
1.3 Einnahmen-/Ausgabenrechner	25
1.4 Investitionen	29
1.5 Forschung	34
1.6 Kapitalgesellschaften	39
1.7 Privatstiftungen	75
1.8 Umsatzsteuer	81
1.9 Sonstige Themen	91
2. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber	111
Steuertipps und Änderungen	
3. Für alle Steuerpflichtigen	132
3.1 Sozialversicherung	132
3.2 Sonstige Themen	138

— § 41 Abs 2 EStG idF AbgÄG 2016

- Weiterhin Möglichkeit einer Antragsveranlagung innerhalb von fünf Jahren bei Nichtvorliegen einer Pflichtveranlagung nach § 41 Abs 1 EStG
- **Antragslose Veranlagung von Amts wegen** unter folgenden Voraussetzungen:
 - **Bis 30.6. keine Einreichung** einer Steuererklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr
 - Aufgrund der Aktenlage ist von einem Fall der Arbeitnehmerveranlagung (ausschließlich LSt-pflichtige Einkünfte) auszugehen
 - Aus der Veranlagung resultiert eine Steuergutschrift
 - Aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass die zustehende Steuergutschrift höher ist als jene, die sich aufgrund der übermittelten Daten gem § 18 Abs 8 EStG (Spenden), § 35 Abs 8 EStG (Daten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen iZm Freibeträge bei geminderter Erwerbsfähigkeit; ab 2017) und § 84 EStG (Lohnzettel) ergeben würde.
- Jedenfalls antragslose Veranlagung, wenn bis zum Ende des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt
- Einreichung einer Steuererklärung nach erfolgter antragsloser Veranlagung innerhalb von 5-Jahres-Frist möglich (Bescheidaufhebung)
- Keine antragslose Veranlagung, wenn Verdacht besteht, dass der Steuerpflichtige Dienstnehmer eines Scheinunternehmers gem § 8 SBGG ist, Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen oder der Bevollmächtigung seines steuerlichen Vertreters bestehen oder sonstige schwerwiegende Bedenken bestehen (§ 41 Abs 2a EStG)

Sonderausgaben

— Topf-Sonderausgaben:

- Freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung: bei Vertragsabschluss bis 31.12.2015 sind Prämien von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Vertragsabschluss ab 1.1.2016
- Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung: bei Beginn der tatsächlichen Bauführung oder Sanierung vor 1.1.2016 bzw Abschluss des der Zahlung zugrundeliegenden Vertrages vor 1.1.2016 sind Ausgaben von 2016 bis 2020 noch absetzbar, keine Abzugsfähigkeit bei Bau- oder Sanierungsbeginn bzw Vertragsabschluss ab 1.1.2016
- Ansatz des Pauschbetrages von 60,00 EUR letztmalig bei Veranlagung 2020
- Weiterhin in unbegrenzter Höhe absetzbar (§ 18 Abs 1 Z 1a EStG):
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
 - Auf 10 Jahre verteilte Einmalzahlungen von Prämien
- **Erhöhungsbetrag der Topf-Sonderausgaben** (1.460,00 EUR) bei mindestens drei Kindern: steht ab Veranlagung 2016 nicht mehr zu

— § 4a Abs 4 lit b EStG (AbgÄG 2016):

- Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der überregionalen Bedeutung eines Museums
- Entfall der Bescheinigung des für Bundesmuseen zuständigen Bundesministers, da die Beurteilung im Verfahren der Zulassung zur Datenübermittlung (für Sonderausgabenbegünstigung) erfolgt

— Entwurf VO betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung iSd § 4a EStG

- VO soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten
- Kriterien:
 - Sammlungsgegenstände sind von überregionaler Bedeutung, wenn sie durch ihre Einzigartigkeit, Besonderheit oder Vielfalt der Sammlung einen besonderen Stellenwert verleihen oder als Grundlage eines spezifischen Alleinstellungsmerkmals fungieren. Dies trifft zu, wenn bei einem Museum insbesondere folgende Umstände vorliegen:
 - Wissenschaftliche, forschungsbezogene und erzieherische Aufgaben des Museums sind nicht nur auf den näheren regionalen Umkreis des Museums bezogen
 - Wesentlicher Teil der Besucher stammt aus anderen Regionen
 - Medieninteresse nicht bloß der betreffenden Region zuzuordnen

Sonderausgaben Datenübermittlung (1/3)

— §§ 4a Abs 8 und 18 Abs 8 EStG idF BGBl I 2017/28

- Gesetzlich verankerte Verpflichtung für spendenbegünstigte Organisationen zur Informationsübermittlung via FinanzOnline an Finanzverwaltung
 - Voraussetzung zur Aufnahme in BMF-Liste der spendenbegünstigten Organisationen (ab 1.1.2017)
 - Grundlage für vollautomatische Berücksichtigung im Veranlagungsverfahren
 - Voraussetzung für Sonderausgabenabzug
- Anzuwenden **für alle ab dem Jahr 2017 geleisteten Beiträge und Zuwendungen**
- Informationsübermittlung bis Ende Februar des Folgejahres, dh **erstmalig bis Ende 2/2018**
 - Empfänger übermittelt verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden und den Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden
 - Vorname, Zuname und Geburtsdatum des Leistenden sind dem Empfänger bekannt zu geben (Schreibweise des Namens übereinstimmend mit Meldezettel für korrekte Ermittlung des vbPK SA wichtig)
- **Betroffene Sonderausgaben:**
 - Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaft
 - Freigebige Zuwendungen iSd §§ 4a und 18 Abs 1 Z 7 - 9 EStG (Spenden)
 - Beiträge für freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
 - Vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen

- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - Keine Datenübermittlung bei **Untersagung** durch den Zuwendenden
 - Bei Kenntnis der Identifikationsdaten zum 1.1.2017 muss die übermittlungspflichtige Organisation den Leistenden bis 30.11.2017 darüber verständigen; innerhalb einer **Frist von zumindest 4 Wochen** kann der Leistende die Datenübermittlung untersagen.
 - **Kirchen und Religionsgemeinschaften:**
 - Bei gemeinsamen Betragskonten ist für die Datenübermittlung eine anteilige Zuordnung des gemeinsamen Betrages vorzunehmen. Eine davon abweichende Behandlung ist gegenüber dem Finanzamt offenzulegen.
 - Kirche/Religionsgemeinschaft muss bei erstmaliger Beitragsvorschreibung die Beitragszahler über die Datenübermittlung informieren (Frist von mindestens 4 Wochen zur Untersagung).
 - **Zeitliche Zuordnung:**
 - Zahlungseingänge mit Wertstellungsdatum **3. Jänner** sind als Zahlungen mit Abfluss im **Vorjahr** zu behandeln.
 - Abweichender Sachverhalt ist der Organisation offenzulegen (gegebenenfalls Berichtigung).

- **Sonderausgaben-DÜV (BGBl II 2016/289 vom 24.10.2016 und BGBl II 2017/122 vom 10.5.2017)**
 - **Berichtigung einer unrichtigen Datenübermittlung:**
 - **Längstens innerhalb von drei Monaten** nach Entdeckung des Fehlers
 - Gilt auch bei **Rückerstattung** von Zahlungen, die von einer Datenübermittlung erfasst sind
 - Die übermittelten Daten sind dem betroffenen Steuerpflichtigen in FinanzOnline einsehbar zu machen (Gliederung nach Organisationen und betragsmäßige Anzeige)
- **BMF-Informationen (Fragen-Antworten-Katalog):**
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/FAQ-automatische-Datenuebermittlung-SA.html>
- **Neues Formular L 1d-2017 für Sonderausgaben:**
 - Zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:
 - Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft
 - Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge
 - Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung
 - Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden
 - Darf nicht zur Korrektur von Fehlern bei der automatischen Sonderausgaben-Datenübermittlung verwendet werden

- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:**
Bei einem Kind: 494,00 EUR, bei zwei Kindern: 669,00 EUR, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 EUR, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 EUR
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 EUR/Monat (Auszahlung mit Familienbeihilfe)
 - Kein Kinderabsetzbetrag für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz aufhalten
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
1. Kind: 29,20 EUR/Monat, 2. Kind: 43,80 EUR/Monat, jedes weitere Kind: 58,40 EUR/Monat
 - Steht nur für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder zu, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - Für Kinder, die in anderen Ländern leben, können 50 % der tatsächlich geleisteten Unterhaltskosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden (Schätzung: 50,00 EUR/Kind/Jahr laut LStR Rz 866)

- **Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):**
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch einen Elternteil: 440,00 EUR/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 300,00 EUR/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 300,00 EUR/Jahr
 - Nur für Kinder, die in der EU/EWR oder der Schweiz leben
 - § 106a Abs 2 und 3 EStG idF AbgÄG 2016: erstmalig ab Veranlagung 2016 **automatische Berücksichtigung** des FB iHv 300,00 EUR im Rahmen der Veranlagung für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende; von Alleinerziehenden kann der FB in Höhe von 440,00 EUR betragt werden, wenn beim Unterhaltsverpflichteten kein FB berücksichtigt wird
- **Kinderbetreuungskosten** bis zu 2.300,00 EUR/Kind/Jahr (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr):
 - **Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person:**
 - Bis 2016 Ausbildung im Ausmaß von 8 bzw 16 Stunden ausreichend
 - Ab 2017 Ausbildung erforderlich, die bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird (VwGH 2012/15/0211 vom 30.9.2015), dh laut Rz 884i LStR Mindestausmaß von 35 Stunden), in 2017 Nachholung zulässig
 - Ab 2018 Anerkennung der Kinderbetreuungskosten erst ab Absolvierung der Ausbildung (Rz 884i LStR)
- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**
 - Bis höchstens **1.000,00 EUR/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei** (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)

— Pensionistenabsetzbetrag:

- **400,00 EUR** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000 und 25.000 EUR)

— Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag:

- **764,00 EUR** (Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 19.930 und 25.000 EUR)

— Voraussetzungen:

- Mehr als sechs Monate aufrechte Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag
- (Ehe-)Partner mit Einkünften von maximal 2.200,00 EUR jährlich

Grunderwerbsteuer ab 1.1.2016 (1/2)

— Änderungen GrEStG durch StRefG 2015/2016 (BGBl I 2015/118):

- In Kraft seit 1.1.2016; Anwendung auf Erwerbsvorgang nach 31.12.2015 bzw Tod des Erblassers nach 31.12.2015

— 3 Möglichkeiten zur Ermittlung des Grundstückswertes gem § 4 GrEStG und Grundstückswertverordnung - GrWV (BGBl II 2015/442):

- Nachweis des geringen gemeinen Wertes durch **Sachverständigengutachten** (freie Beweiswürdigung durch die Behörde)
- Berechnung nach dem **Pauschalwertmodell**
- Ermittlung anhand eines **Immobilienpreisspiegels**

— Bei Erwerbsvorgängen, für die die **Steuerschuld nach 31.12.2016 entsteht:**

- Es sind ausschließlich die im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zuletzt veröffentlichten Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Österreich heranzuziehen.
- Voraussetzung: gleichartiges Grundstück
- Grundstückswert: 71,25 % des ermittelten Wertes

- Liste der Immobiliendurchschnittspreise der Statistik Austria vom 13.6.2017 (anzuwenden bei Entstehen der Steuerschuld nach 12.6.2017):

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html

- **BMF-Information** vom 12.4.2016 zu **Anfragen um Bekanntgabe des Bodenwertes im Wege von FinanzOnline**
 - Antragstellung über FinanzOnline, Menüpunkt Eingaben/Anträge/Sonstige Anträge, Betrefftext: „Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage“
 - Voraussetzung für Berechtigung eines Antrages: steuerliche Vollmacht
 - Gesonderte Anfrage für jede wirtschaftliche Einheit (Einheitswertaktenzeichen)
- **BMF-Information** vom 13.5.2016 zur **Vorgangsweise bei verschiedenen Sachverhalten iZm dem GrEStG** idF des StRefG 2015/2016 und des AbgÄG 2015
- Entwurf einer **BMF-Information 2017** zur Ergänzung der Information des BMF vom 13.5.2016 (insbesondere mit Fallbeispielen zu Anwachsung, Anteilsvereinigung, Befreiungen, Bemessungsgrundlage und Grundstückswertverordnung)
- **Konzern- bzw unternehmensgruppeninterne Umgründungen als Grunderwerbsteuerfälle:**
 - GrESt-pflichtige Anteilsvereinigung in der Hand einer Unternehmensgruppe gem § 9 KStG
 - Rückwirkende Gruppenbildung/-auflösung ist für GrESt-Zwecke relevant
 - GrESt-pflichtige Anteilsvereinigung bei Aufstockung bzw Verwässerung der Beteiligungsquote (Beteiligung > 95 %)

Schenkungs meldungen

Empfehlungen:

- Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
- Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
- Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
- Ursprung des Geldes?

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz - KontRegG (BGBl I 2015/1006 idF EU-AbgÄG 2016, BGBl I 2016/77)

- Erlass zur Durchführung des KontRegG vom 1.5.2016
- Kontenregister- und Konteneinschau-Anwendungserlass vom 4.10.2016

Kontenregister:

- **Zentrales Kontenregister beim BMF mit Daten über**
 - Einlagen-, Giro-, Bausparkonten und Depots
 - Natürliche Personen, Rechtsträger, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
 - Kontonummer bzw Depotnummer
 - Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots (**ab Stichtag: 1.3.2015**)
 - Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes
 - **Keine Kontostände und Kontobewegungen**
- Verpflichtung für Kreditinstitute zur laufenden elektronischen Übermittlung der Daten an Kontenregister
- Im Ausland geführte Konten bei einer ausländischen Zweigniederlassung eines österreichischen Kreditinstitutes unterliegen nicht der Meldepflicht gem KontRegG, aber auf Basis der Umsetzung der EU-Amtshilfe-RL besteht Meldepflicht über die Kontodaten an die österreichische Finanzverwaltung.

- **Auskünfte** aus dem Kontenregister sind **im Wege der elektronischen Einsicht** zu erteilen:
 - Für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten
 - Für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstraßbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - Im **Steuerveranlagungsverfahren** sind Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig, außer
 - wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat,
 - ein Ermittlungsverfahren gem § 161 Abs 2 BAO („Bedenkenvorhalt“) einleitet und
 - der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.
 - Über Kontenregistereinsicht wird der Betroffene und der von ihm bevollmächtigte Wirtschaftstreuhandler über FinanzOnline (Databox) informiert
 - **Auskünfte aus dem Kontenregister:**
 - **Seit 5.10.2016**

Kontenregister-Durchführungsverordnung - KontReg-DV (BGBl II 2016/92 vom 26.4.2016), BMF-Erlass zur Durchführung der KontReg-DV vom 3.5.2016

- Nähere Regelungen für die elektronische Datenübertragung durch die Kreditinstitute
 - Datenübermittlung im **FinanzOnline-Verfahren**
 - **Inbetriebnahme** des Kontenregisters: 10.8.2016
 - **Erstübermittlung**: Datenbestand zum 1.3.2015 und bis 31.7.2016 erfolgte Änderungen im Datenbestand waren bis 30.9.2016 zu übermitteln
 - **Folgeübermittlung**: Datenübermittlung betreffend Änderungen im Datenbestand sowie Kontoeröffnungen und -auflösungen bis 25. des folgenden Kalendermonats, Daten für August und September 2016 waren bis 25.10.2016 zu übermitteln
 - **Gemeinschaftskonten von Miteigentumsgemeinschaften, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften, Anderkonten**: Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer nur wenn ihr jeweiliger Anteil mehr als 25 % beträgt
 - Bei ab 10.8.2016 **neu angelegten Anderkonten** ist der **Treugeber** zu melden (zB Anderkonto eines Immobilienverwalters für eine WEG), ausgenommen sind Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder sowie Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten

Auskunftsverlangen der Abgabenbehörde an Kreditinstitute

- Bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen
- Wenn zu erwarten ist, dass durch die Auskunft die Zweifel aufgeklärt werden
- Wenn zu erwarten ist, dass der Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme stehen
- **Ablauf:**
 - **Abfrage in zentralem Kontenregister**
 - **Nachfrage bei Steuerpflichtigem**
 - Möglichkeit zur Selbstanzeige grundsätzlich gewahrt (außer Abfrage bereits Verfolgungshandlung)
 - **Möglichkeit der Kontenöffnung**
 - Wenn Nachfrage nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend
 - Beschluss durch BFG-Einzelrichter nach von Finanzvorstand unterfertigtem schriftlichen Auskunftsverlangen inklusive Begründung für Abfrage
 - Einrichtung eines Rechtsschutzbeauftragten

Meldepflicht für Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Österr. Bundesfinanzierungsagentur an BMF für

- **Kapitalabflüsse von mindestens 50.000,00 EUR** von
 - **(Einlage-)Konten und Depots (in- und ausländischer) natürlicher Personen**
 - **Ausgenommen:** Abflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern
 - Meldungen eines Kapitalabflusses von mindestens 50.000,00 EUR von einem Geschäftskonto eines Unternehmers an die Geldwäschemeldestelle werden an das BMF weitergeleitet
- **Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
 - Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland (nicht bei bloßen Eigenüberträgen)
 - Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots
- Meldepflicht auch bei Kapitalabfluss in **mehreren Vorgängen**, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist (verbundene Transaktionen sind quartalsweise zusammenzurechnen und gelten mit Ultimo des Quartals als abgeflossen, in dem die Summe den Betrag von 50.000,00 EUR erstmals oder neuerlich übersteigt)
- **Erstmalige Meldepflicht bestand für Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 bis spätestens zum 31.10.2016.**

Kapitalzufluss-Meldepflicht:

- Für **Kapitalzuflüsse** von mindestens 50.000,00 EUR
- Auf Konten und Depots natürlicher Personen (ausgenommen Geschäftskonten) und liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlicher Anstalten bei österreichischen Instituten
- Welche **aus der Schweiz im Zeitraum 1.7.2011 und 31.12.2012** bzw **aus Liechtenstein im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013** zugeflossen sind („Zuschleicher“)
- Meldefrist war 31.12.2016

Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung (BGBl II 2016/91 vom 26.4.2016)

BMF-Erlass zur Durchführung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes vom 23.12.2015

BMF-Erlass zur KapAbfl-DV vom 20.12.2016 (ersetzt BMF-Erlass vom 3.5.2016)

— EU-Amtshilfegesetz (BGBl I 2012/112):

- In Kraft seit 1.1.2013
- Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
- § 1 Abs 1: Regelung der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten voraussichtlich erheblich sind
- Gilt für Steuern aller Art (einschließlich Landes- und Gemeindeabgaben), außer Umsatzsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, SV-Beiträge und bestimmte Gebühren
- Informationsaustausch auf Ersuchen:
 - Auf Ersuchen einer Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt das zentrale Verbindungsbüro (BMF bzw bevollmächtigter Vertreter) alle Informationen iSd § 1 Abs 1
 - Standardformblatt
- Automatischer Informationsaustausch
- Spontaninformationen
- Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitern der Finanzverwaltung an der Durchführung von steuerlichen Ermittlungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten

— § 7 EU-AHG iVm VO BGBl II 2014/380:

- **Automatischer Informationsaustausch für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2014 über die in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person über:**
 - Vergütungen aus unselbständiger Arbeit
 - Aufsichtsratsvergütungen
 - Ruhegehälter
 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen
- Durchführung des automatischen Informationsaustausches richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestand-Gesetzes - GMSG

— §§ 2, 7a und 17 EU-AHG idF EU-AbgÄG 2016:

- Automatischer Informationsaustausch betreffend grenzüberschreitender Vorbescheide und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung sowie der länderbezogenen Berichte (Details im BMF-Erlass vom 20.10.2016)

— § 8 EU-AHG:

- **Seit 1.1.2013: Spontaninformationen** an andere Mitgliedstaaten (ohne vorheriges Ersuchen)
 - zB bei Vermutung einer Steuerverkürzung, Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns, bestimmte Geschäftsbeziehungen etc

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG), BGBl I 2015/116 vom 14.8.2015

- Regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Nichtmitgliedsstaaten der EU im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
- Verpflichtung von Finanzinstituten
 - Zur Erhebung und elektronischen Speicherung der steuerlichen Ansässigkeit ihrer Kunden sowie der Steueridentifikationsnummer und
 - Durchführung von Meldungen für im Ausland ansässige Konto- und Depotinhaber an das Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer des meldenden Finanzinstitutes zuständig ist
- Ausschließlich in Österreich steueransässige Kunden sind von den Meldepflichten nicht betroffen.
- Meldung folgender Daten:
 - Name und Adresse des Kontoinhabers
 - Ansässigkeitsstaat und Steueridentifikationsnummer
 - Geburtsdatum und -ort
 - Konto-/Depotnummer
 - Kontosaldo und Depotwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw Meldezeitraums
 - Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen

— Meldepflichten für Finanzinstitute ab 1.10.2016:

- Neue Konten von natürlichen Personen und Rechtsträger waren erstmalig bis 30.6.2017 für den Zeitraum 1.10.2016 bis 31.12.2016 und sind anschließend bis jeden 30.6. für das vorgehende Kalenderjahr zu melden.
 - Zum 30.9.2016 bestehende Konten von natürlichen Personen mit hohem Wert (> 1.000.000,00 USD) müssen bis 31.12.2017 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2018 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2017).
 - Zum 30.9.2016 bestehende Konten von natürlichen Personen mit niedrigem Wert (≤ 1.000.000,00 USD) müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von 250.000,00 USD übersteigen, müssen bis 31.12.2018 identifiziert und erstmalig bis 30.6.2019 gemeldet werden (betreffend der Kontendaten aus 2018).
 - Bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 30.9.2016 einen Gegenwert von höchstens 250.000,00 USD aufweisen, sind nicht meldepflichtig (Wertgrenze).
- **GMSG-DV** (BGBl II 2015/439 vom 21.12.2015): **Ausnahme bestimmter Banken, Versicherungen, Konten etc von der Meldepflicht** (zB Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen)

- **Übermittlung der gemeldeten Informationen an ausländische Behörden:**
 - Jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres
 - Generelle Übermittlung der Daten für Besteuerungszeiträume ab 1.1.2017
 - Betreffend Neukonten-Übermittlung der Daten ab 1.10.2016
- **Teilnehmende Staaten:**
 - EU-Mitgliedstaaten
 - Staaten laut VO BGGI II 2016/362 vom 5.12.2016 (Liste der teilnehmenden Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29.10.2014): zB Australien, Indien, Island, Japan, Kanada, Norwegen etc
 - Sonstige Staaten, mit denen die EU ein entsprechendes Abkommen geschlossen hat und die in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt sind
- **Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz vom 12.12.2016**

DBA - aktuelle Entwicklungen

Neue Doppelbesteuerungsabkommen:

- **Anwendung ab 2017**
 - Island (in Kraft seit 1.3.2017)
 - Turkmenistan
- **In Begutachtung**
 - Neues DBA Japan (erstes BEPS-konformes DBA Österreichs)
- **Entwurf**
 - DBA Kosovo

Multilaterales Abkommen („Multilaterales Instrument“)

- Am 7.6.2017 von Österreich gemeinsam mit fast 70 Staaten unterzeichnet
- Änderung von 38 österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

- Am 29.6.2017 vom Nationalrat beschlossen

OECD-Musterabkommen: Entwurf

- Entwurf Update 2017 am 11.7.2017 von OECD veröffentlicht

— **Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe - Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 - WTBG 2017 (BGBl I 137/2017)**

— In Kraft seit 15.9.2017

— Wesentliche Neuerungen:

- Klarstellung des Vertretungsrechts gegenüber der Finanzpolizei
- Befugnis zur Errichtung einfacher und standardisierter, formularmäßig gestalteter Verträge betreffend Arbeitsverhältnisse jeglicher Art
- Vertretungsrecht in Verwaltungsstrafverfahren, eingeschränkt auf die Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Verpflichtungen
- Vertretungsrecht in Sozialversicherungsangelegenheiten vor dem VwGH
- Vertretungsrecht gegenüber den Firmenbuchgerichten bezüglich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Adressänderungen.
- Neuordnung der Berufsgruppen und der Fachprüfungen
- Sorgfaltspflichten Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich